

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang *24* / 19*72* Nr. *1087*

H. C. Hermann Heimarich
Dr. Franz C. Otto
Reinhardtstraße

Lfd. Nr.

Firma - Sache

886/48

Otto Walter,

Herren Kleiderfabrik

Ziegelhausen - Halbg

betr.: Arbeitsgerichtssache

Schäfer - Walter

Ort

vom



Schnellhefter
Bestell - Nr. 1

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 /1979 Nr. 531

1087

Quinn album

1/4.89 Kona, Qu. Hill & Coastline

JM 6/25

Walter
- 886 -

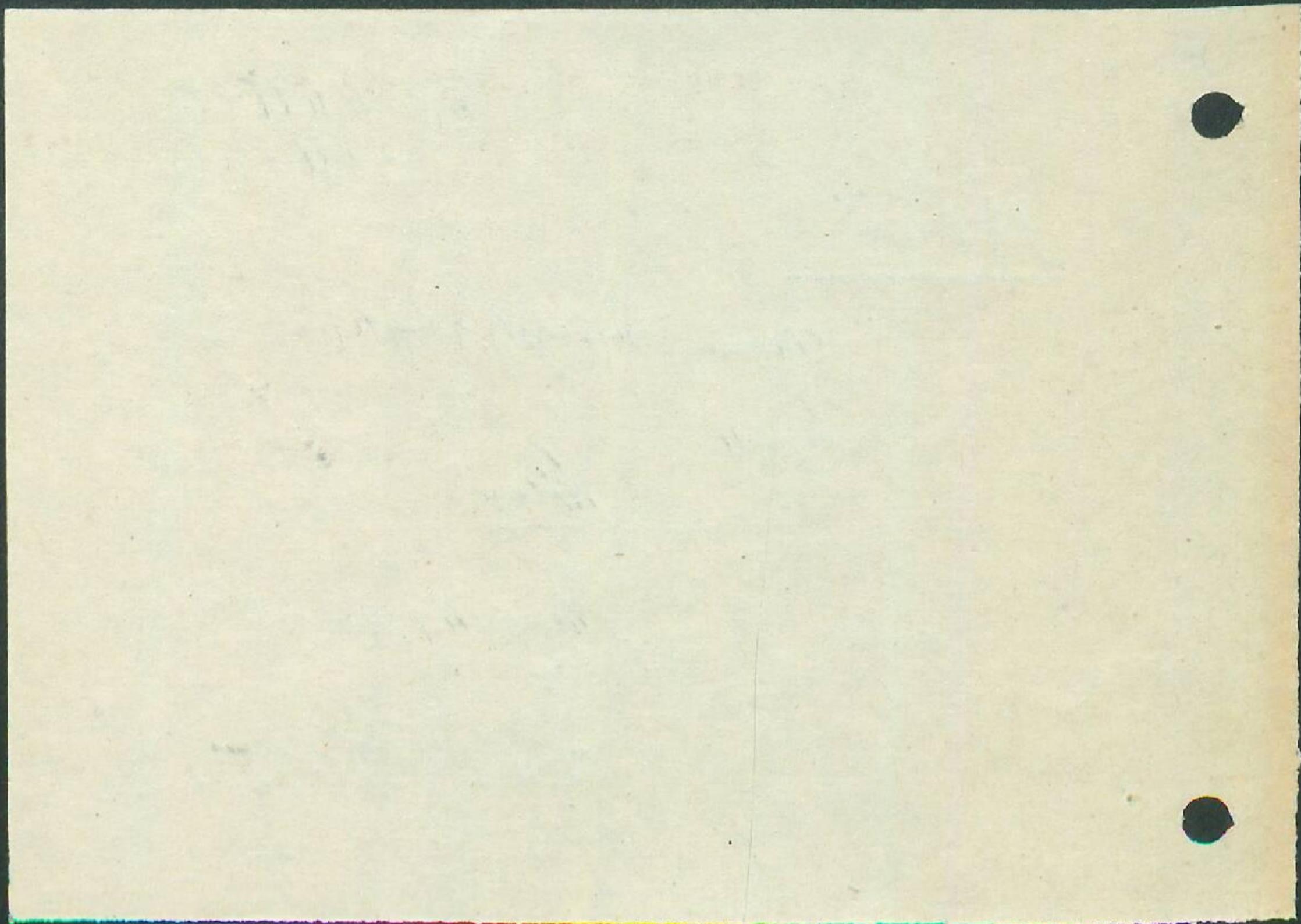
114 62. 25

Erwin, Klaus, & Luise
Kunze.

Walter

Theilhaber, am 1. 4. 49.

D. M. W.



B1.26

Der Abschnitt wird dem
Zahlungsempfänger ausgehändigt

62 DM 25 Pf

von

Otto Walter
Kleiderfabrikation
Ziegelhausen (Neckar)

Konto Karlsruhe 46135

betrifft (Rechnung, Kassenzeichen,
Buchungsnummer usw.):

Abrrechnung
Kleider / Walter
H. Korb. v. 25.2.49

KY 230HE (BYDE)

KARLSRUHE (BADE
31 3 49
* SCH A X

25. Februar 1949

Dr. B. Sch.

- 886 -

Herrn

Otto Walter
Herrenkleiderfabriken
Ziegelhausen
bei Heidelberg

Sehr geehrter Herr Walter!

Für unsere Bemühungen in der Berufungssache Schäfer gegen Firma Walter vor dem Landesarbeitsgericht Baden gestatten wir uns, wie folgt abzurechnen:

eine Geschäftsgebühr	DM 19.50
eine Verhandlungsgebühr	" 19.50
eine Vergleichsgebühr	" 19.50
3 % Umsatzsteuer	" 1.75
Porti und Auslagen	" 2.—

insgesamt DM 62.25
=====

Mit vorzüglicher Hochachtung!

i.V.

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

Herrn
Rechtsanwalt Dr. H a g e r
Heidelberg
Bismarckstr. 13

21. Febr. 1949

Dr. B./Sch.
- 886 -

ab 1/2

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf Ihr Schreiben vom 16.2.49 setzten wir uns mit der Firma W a l t e r in Verbindung. Wenn trotz anderslautender Nachricht die Vergleichssumme bisher nicht überwiesen wurde, so beruht dies auf einem Irrtum unseres Mandanten, was Sie bitte entschuldigen wollen. Die Vergleichssumme wird noch heute überwiesen werden.

Mit kollegialer Hochachtung!

i.V.

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor.

St. Paul, Minn.

Dr. B. B. ...

...

Herrn
Kochmann Dr. B. B. ...
Leidberg
Blumenstraße 13

Faint, illegible text in the center of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or address.

Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

H/Mü

- 886 -

Heidelberg, den 16. Februar 1949

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Dr. Heimerich und Dr. Otto

1 / Feb. 1949

H e i d e l b e r g

.....

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Schäfer gegen Walter haben Sie in Ihrem gesch. Schreiben vom 4.2.1949 zum Ausdruck gebracht, Ihr Auftraggeber hätte die Vergleichssumme in Höhe von DM 150.-- sowie die Kosten meiner Inanspruchnahme überwiesen. Die Kosten in Höhe von DM 64.01 sind durch Verrechnungsscheck bezahlt worden. Die Vergleichssumme steht aber immer noch aus. Mein Auftraggeber ist sehr ungehalten darüber. Er ist der Auffassung, Ihr Auftraggeber wolle ihm nur unbegründete Schwierigkeiten bereiten. Er hat mich deshalb angewiesen, sofort Zwangsmassnahmen zu ergreifen. Ich muss den Auftrag ausführen, wenn die Angelegenheit nicht bis spätestens 20.2.1949 bereinigt sein sollte.

H/Mü

Mit koll. Hochachtung

W. Hager
Rechtsanwalt

Handwritten text at the top of the page, possibly a date or header.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page, possibly a signature or name.

Main body of handwritten text, appearing as a list or series of entries, spanning across the middle and lower half of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding note.

Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

Heidelberg, den 16. Februar 1949

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Dr. Heimerich und Dr. Otto

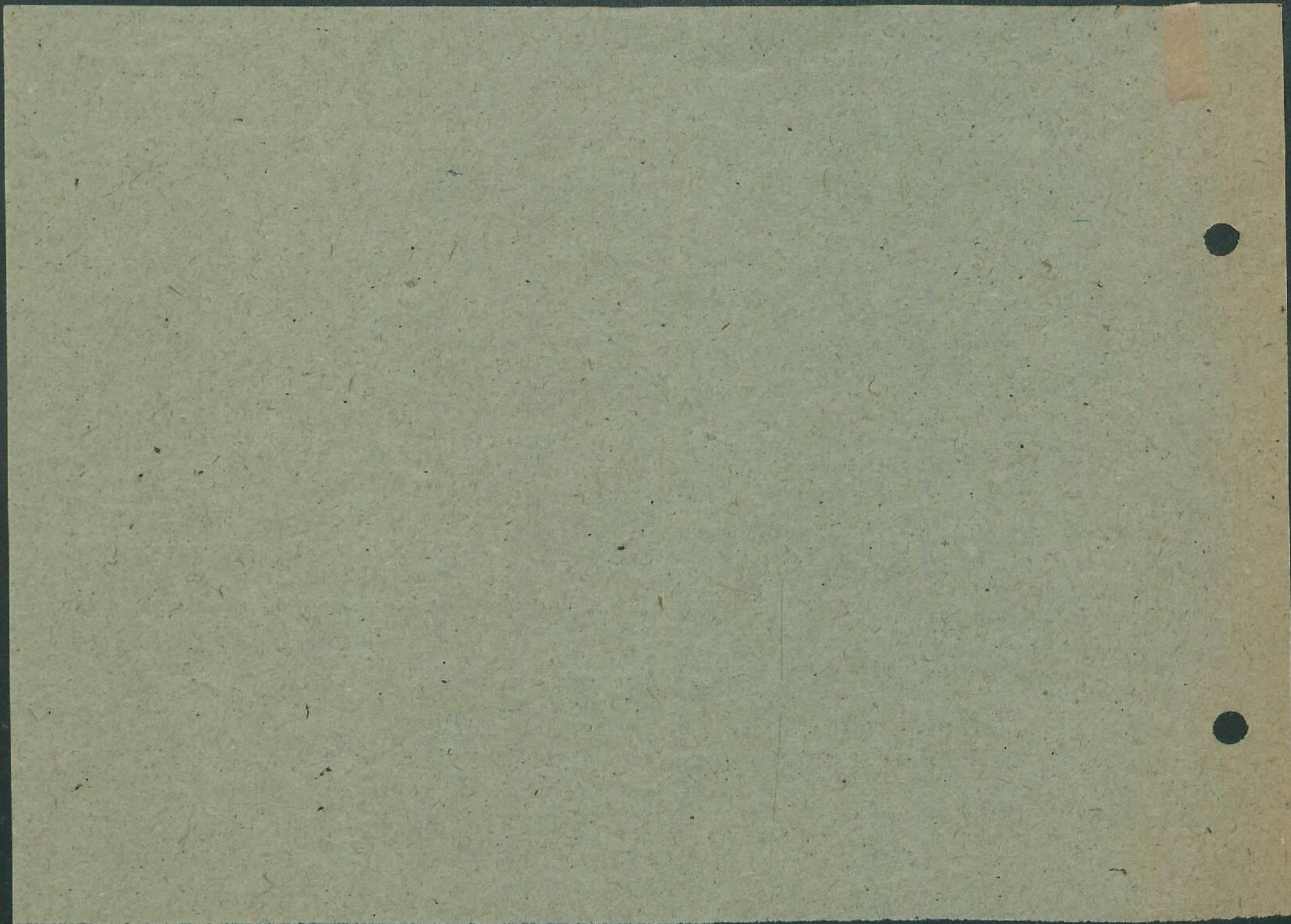
H e i d e l b e r g
.....

sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Schäfer gegen Walter haben Sie in Ihrem gesch. Schreiben vom 4.2.1949 zum Ausdruck gebracht, Ihr Auftraggeber hätte die Vergleichssumme in Höhe von DM 150.-- sowie die Kosten meiner Inanspruchnahme überwiesen. Die Kosten in Höhe von DM 64.01 sind durch Verrechnungsscheck bezahlt worden. Die Vergleichssumme steht aber immer noch aus. Mein Auftraggeber ist sehr ungehalten darüber. Er ist der Auffassung, Ihr Auftraggeber wolle ihm nur unbegründete Schwierigkeiten bereiten. Er hat mich deshalb angewiesen, sofort Zwangsmassnahmen zu ergreifen. Ich muss den Auftrag ausführen, wenn die Angelegenheit nicht bis spätestens 20.2.1949 bereinigt sein sollte.
H/MÜ

Mit koll. Hochachtung

v. Hilborn
Rechtsanwalt



4. Februar 1949

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. H a g e r
Heidelberg
Bismarckstr. 13

Dr. B./Sch.

- 886 -

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Schäfer ./.. Walter teilte die Firma Walter telefonisch mit, dass die Vergleichssumme in Höhe von DM 150.-- und ihre Kosten inzwischen auf Ihr Konto überwiesen worden sind. Ihr Schreiben vom 1.2.49 hat sich damit erledigt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1910

1910

1910

1910

1910

1910

1910

1910

1910

1910

Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

3. Feb. 1949

Heidelberg, den 1. Februar 1949

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Dr. Heimerich und Dr. Otto
H e i d e l b e r g
.....

Sehr geehrte Herren Kollegen!

7c/9/Be

In Sachen Schäfer gegen Walter komme ich auf mein Schreiben an Sie vom 29.12.1948 zurück. Die Vergleichssumme in Höhe von DM 150.-- ist bisher noch nicht bei mir eingegangen. Zwischenzeitlich sind auch die von Ihrem Auftraggeber zu erststattenden Kosten festgesetzt worden. (siehe Beschluss des Arbeitsgerichts Heidelberg vom 8.1.1949) Eine Ausfertigung des Beschlusses wurde Ihrem Mandanten am 19.1.1949 zugestellt. Es müssten Zwangsmassnahmen ergriffen werden, wenn die Angelegenheit nicht bis spätestens 7.2.1949 restlos bereinigt sein sollte.

H/Mü

Mit koll. Hochachtung

[Handwritten Signature]
Rechtsanwalt

12. Feb 1949

Heidelberg, den 1. Februar 1949

Herrn
Rechtsanwälte
Dr. Dr. Heimerich und Dr. Otto
Heidelberg
.....

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Schlotter gegen Walter komme ich auf mein Schreiben an
Sie vom 29.12.1948 zurück. Die Vergleichsumme in Höhe von DM
150.-- ist bisher noch nicht bei mir eingegangen. Zwischenzeit-
lich sind auch die von Ihnen Auftraggeber zu erstattenden Kosten
festgesetzt worden. (siehe Beschluss des Arbeitsgerichts Heidel-
berg vom 8.1.1949) Eine Ausfertigung des Beschlusses wurde Ihnen
mandantent am 12.1.1949 zugestellt. Es müssten Zwangsmaßnahmen
ergriffen werden, wenn die Angelegenheit nicht bis spätestens
7.2.1949 restlos beseitigt sein sollte.
H/MU

Mit koll. Hochachtung

Rechtsanwalt

Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

Heidelberg, den 29. Dezember 1948

Herrn
Rechtsanwälte
Dr. Dr. Heimerich und Dr. Otto

3. Jan 1949

H e i d e l b e r g

.....

Sehr geehrte Herren Kollegen!

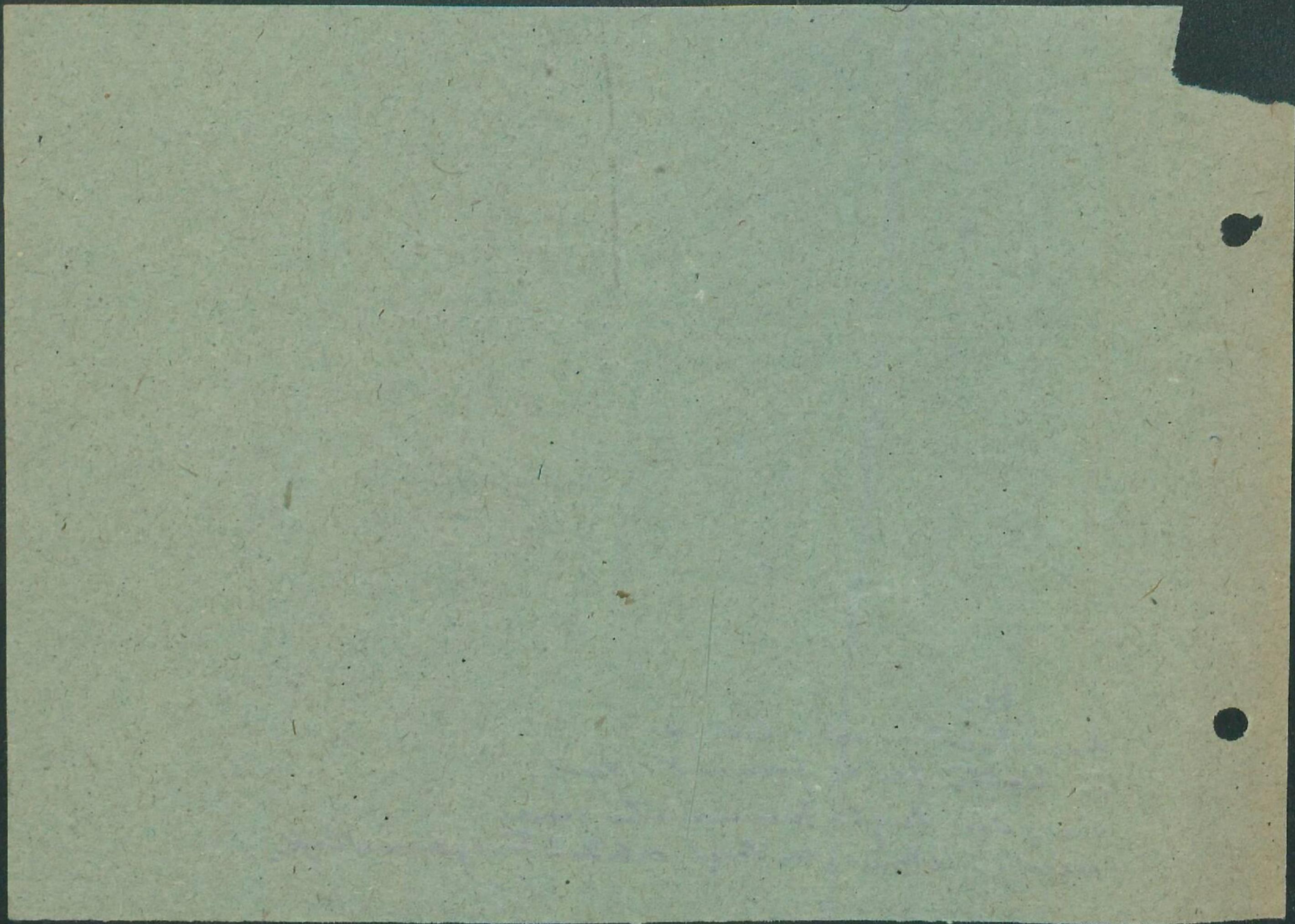
In Sachen Schäfer gegen Walter komme ich auf den am 16.12.1948 vor dem Landesarbeitsgericht Baden abgeschlossenen Vergleich zurück. Sie wollen Ihre Mandantin veranlassen, mir umgehend die Vergleichssumme zu überweisen. (Postscheckkonto Karlsruhe 30933)

H/Mü

Mit koll. Hochachtung

H. Hager
Rechtsanwalt

*Verm.
Das Schreiben ist erledigt.
Dr. Walter sollte freundlich mit,
dass die Verf.-Summe überweisen
wird. Abbr. des Verf. erbittet Fachgemeinschaft.
H*



Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

Heidelberg, den 1. Februar 1949

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Dr. Keimerich und Dr. Otto
Heidelberg
.....

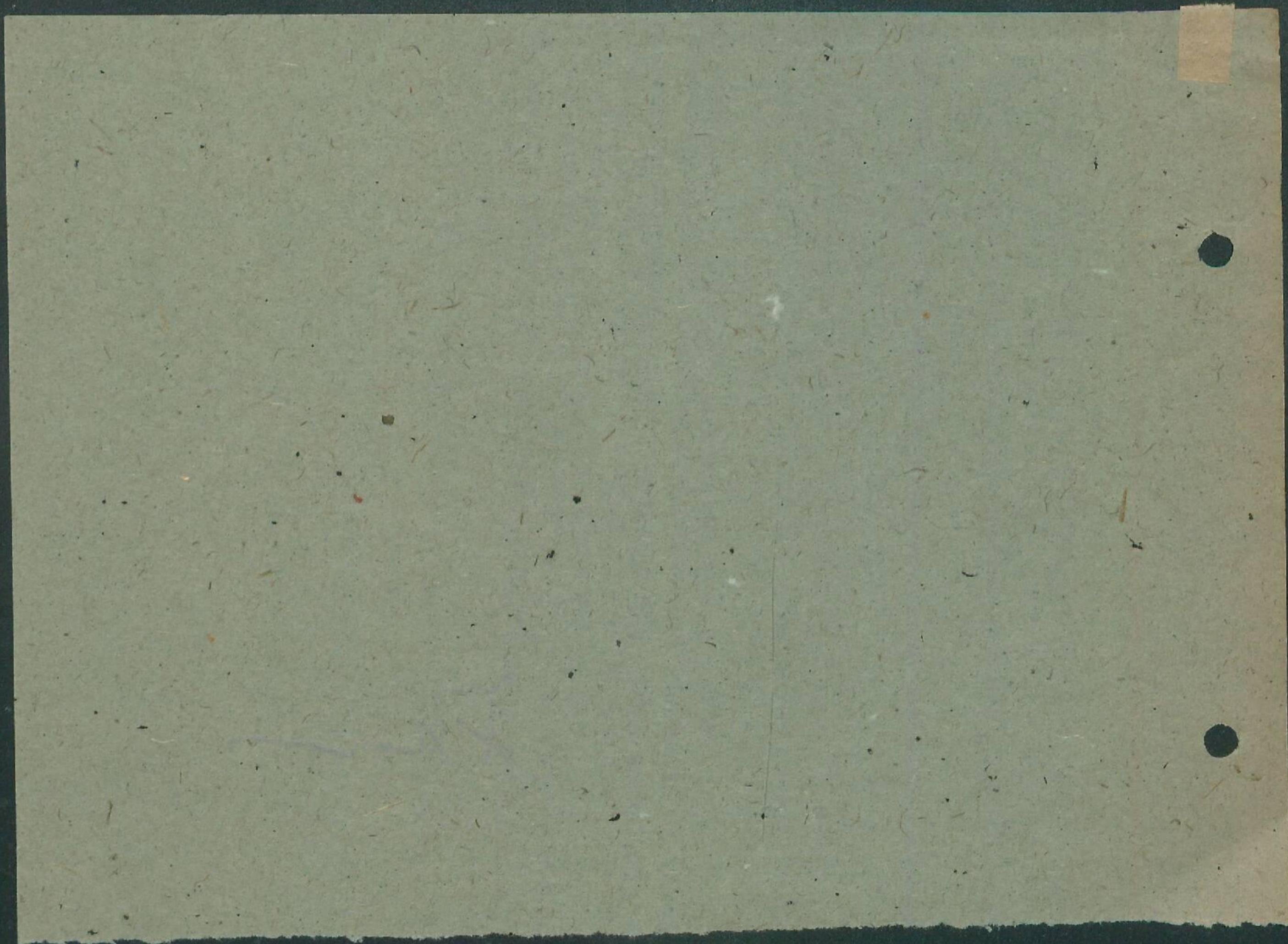
Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Schäfer gegen Walter komme ich auf mein Schreiben an Sie vom 29.12.1948 zurück. Die Vergleichssumme in Höhe von DM 150.-- ist bisher noch nicht bei mir eingegangen. Zwischenzeitlich sind auch die von Ihrem Auftraggeber zu erstattenden Kosten festgesetzt worden. (siehe Beschluss des Arbeitsgerichts Heidelberg vom 8.1.1949) Eine Ausfertigung des Beschlusses wurde Ihrem Mandanten am 19.1.1949 zugestellt. Es müssten Zwangsmassnahmen ergriffen werden, wenn die Angelegenheit nicht bis spätestens 7.2.1949 restlos bereinigt sein sollte.

H/Mü

Mit koll. Hochachtung

Rechtsanwalt



Dr. Adolf Hager
Rechtsanwalt
Heidelberg

886
H. Hager
Heidelberg, den 29. Dezember 1948

Herrn
Rechtsanwälte
Dr. Dr. Heimerich und Dr. Otto

H e i d e l b e r g
.....

- 3. Jan. 1949

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Schäfer gegen Walter komme ich auf den am 16.12.1948 vor dem Landesarbeitsgericht Baden abgeschlossenen Vergleich zurück. Sie wollen Ihre Mandantin veranlassen, mir umgehend die Vergleichssumme zu überweisen. (Postscheckkonto Karlsruhe 30933)

H/Mü

Mit koll. Hochachtung

H. Hager
Rechtsanwalt

11-1-1948

11-1-1948

11-1-1948

11-1-1948

11-1-1948

11-1-1948

11-1-1948

11-1-1948

11-1-1948

11-1-1948

Handwritten signature

Landesarbeitsgericht
-Baden-

Heidelberg, den 16.12.48

Az.: Sa 51/48

21. Dez. 1948

In der öffentlichen Sitzung des Landesarbeitsgerichts Baden vom 16. Dezember 1948 vor dem Vorsitzenden Landesarbeitsgerichtspräsident Robert Weber und den Landesarbeitsrichtern Dr. jur. Hans Erich Köbner und Otto Busch ist in Sachen des

Aden Schäfer, Schneidermeister,
Ziegelhausen, Peterstalerstr. 40

vertr. durch RA. Dr. Hager, Heidelberg

gegen

Fa. Otto Walter, Herrenkleiderfabrik,
Ziegelhausen, Hauptstr.

vertr. durch RA. Dr. Dr. h. c. Heimerich, Heidelberg

nachfolgender Vergleich geschlossen worden:

Vergleich.

§ 1) Der Beklagte (Ber. Kl.) zahlt an den Kläger (Ber. Bekl.) zur Abgeltung aller Ansprüche des Klägers den Betrag von 150.-- DM

i. W. ----- einhundertundfünfzig ----- DM

Damit sind sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien erledigt.

§ 2) Der Beklagte (Ber. Kl.) übernimmt die Kosten des Rechtsstreits einschliesslich der Anwaltskosten.

v.

u.

g.

Der Vorsitzende:
gez. Weber

Die Urkundsbeamtin:
gez.: Kollenz

b. wenden



Ausgefertigt:

Tollers

Die Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Landes-
arbeitsgerichts Baden.

Heidelberg, 17. Dezember 1948

Dr.B./HZ

- 886 -

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Otto Walter, Ziegelhausen

In der gestrigen Sitzung des Landesarbeitsgerichts Baden wurde auf ausdrücklichen Wunsch unseres Mandanten folgender Vergleich abgeschlossen:

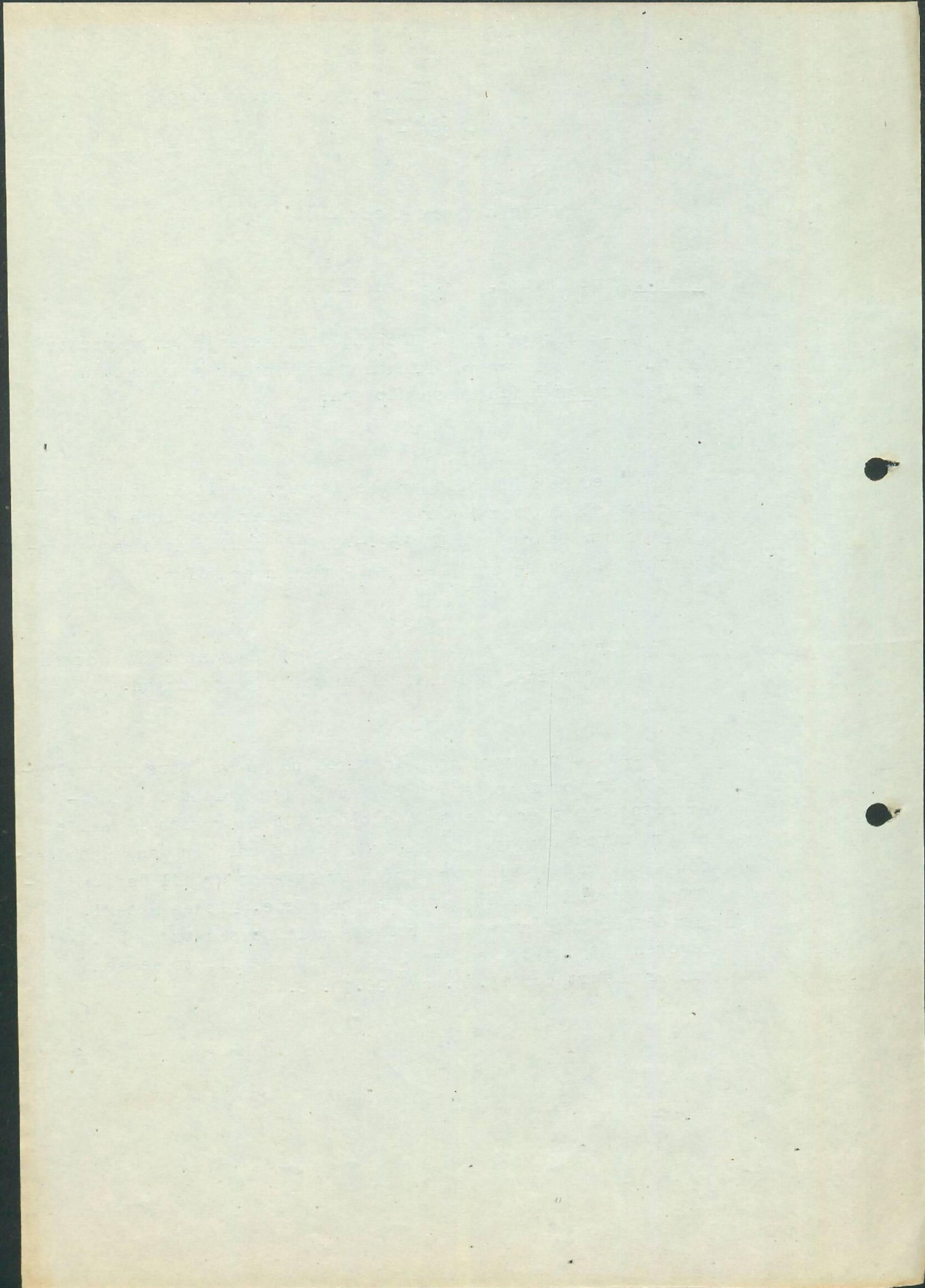
§ 1

Der Berufungskläger (Beklagter) zahlt an den Kläger (Berufungsbeklagter) zur Abgeltung aller Ansprüche des Klägers den Betrag von DM 150.-. Damit sind sämtliche gegenseitige Ansprüche zwischen den Parteien erledigt.

§ 2

Der Beklagte (Berufungskläger) übernimmt die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der Anwaltskosten.

In einer Besprechung im Anschluß an die Sitzung erklärte mir der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts, Landesarbeitsgerichtspräsident W e b e r, daß er sich im Falle einer Entscheidung nicht unseren Rechtsausführungen anschließen, sondern auf ein vor kurzem ergangenes Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden Bezug nehmen würde. Dieses Urteil, das dem BB noch zugehen wird, steht im Gegensatz zu den neueren Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Hessen in Frankfurt vom 19.10. und 26.10.48.



Auszug aus:

II LA 130/48

ArbG. Frankfurt a.M. 2 A 221/48

U R T E I L

des Landesarbeitsgerichts Hessen in Frankfurt a.M. vom 26.10.48

- IILA 130/48 -

Betr.: Für die Frage, ob im Hinblick auf die Währungsreform eine Urlaubsvergütung im Verhältnis 10 RM : 1 DM oder aber im Verhältnis 1 RM : 1 DM auszuzahlen ist, kommt es allein darauf an, ob die Urlaubsvergütung vor oder nach dem 21.6.48 fällig geworden ist. Hieran ändert hinsichtlich einer vor dem 21.6.48 fällig gewordenen Vergütung auch die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Hess. Urlaubsgesetz nichts, wonach die Höhe der Urlaubsvergütung derart bemessen wird, als ob der betr. Arbeitnehmer voll gearbeitet hätte. Auch Billigkeitserwägungen können grundsätzlich dieses Ergebnis nicht beeinflussen. Der Begriff der Fälligkeit selbst ist in dem in Rechtslehre und Sprachgebrauch üblichen Sinne aufzufassen.

Nun stützt sich das Arbeitsgericht und mit ihm der Kläger auf § 5 Abs. 1 des hess. Urlaubsgesetzes und folgert hieraus, daß die Urlaubsvergütung um deswillen in DM zu zahlen sei, weil der Kläger seinen Arbeitslohn in D-Mark erhalten haben würde, wenn er während der Urlaubszeit gearbeitet hätte. Diese Begründung ist indessen irrtümlich. Sie berücksichtigt nicht die besondere Behauptung, welche der Fälligkeit des Lohns zukommt. Es ist richtig, daß bereits in der früheren Rechtsprechung sich der Grundsatz herausgebildet hat, der Urlauber dürfe nicht schlechtergestellt werden als derjenige, der in dem Betrieb arbeite. Im Anschluß an diesen allgemeinen im Arbeitsrecht anerkannten Grundsatz bestimmt auch § 5, 1 des Urlaubsgesetzes, daß sich die Höhe der Urlaubsvergütung nach dem Entgelt richtet, das der Berechtigte erhalten würde, wenn er während der Dauer des Urlaubs voll gearbeitet hätte, sofern nicht eine tariflich günstigere Regelung vereinbart ist. Aus dem Sinn und Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich nun, daß dieselbe nur eine Antwort darauf geben will, wie sich die Urlaubsvergütung berechnet, d.h. auf welchen nominellen Betrag sie zu errechnen ist, Der in der Rechtsprechung anerkannte im § 5 des hess. Urlaubsgesetzes ausgedrückte Grundsatz hat aber mit dieser Regelung keine Währungsfrage treffen wollen oder können, die etwas ganz anderes betrifft als die Berechnung der Höhe der Urlaubsvergütung, nämlich die Frage, mit welchem Zahlungsmittel eine Verbindlichkeit erfüllt werden kann. Es wird auch im Falle des Klägers ganz richtig davon ausgegangen, dass sich die Urlaubsvergütung nach dem Lohn- und Stundensatz zu errechnen hat, der für den im Betrieb tätigen Arbeiter zu Grunde zu legen ist. Ob der sich hieraus ergebende Betrag jedoch in R-Mark oder D-Mark zu zahlen ist, ist eine Währungsfrage und keine Frage der Höhe der Urlaubsvergütung. Das hess. Urlaubsgesetz konnte und wollte keine Währungsfrage entscheiden. Selbst wenn aber, wie das Arbeitsgericht irrtümlich hieraus folgert, aus dem hess. Urlaubsgesetz zu folgern wäre, daß die Urlaubsvergütung in D-Mark auszuzahlen sei, weil der im

Betrieb arbeitende für die gleiche Zeit den Lohn in D-Mark erhält, so würde das Urlaubsgesetz in dieser Hinsicht um deswillen keine Anwendung finden können, weil das Umstellungsgesetz (3. Währungsgesetz vom 20.6.48) als Gesetz der Militärregierung, welches für die ganze Zone erlassen ist (amerikanisches Kontrollgebiets-Gesetz Nr. 63), insoweit das hess. Urlaubsgesetz ausser Kraft setzt, weil es als späteres Gesetz der Militärregierung eine stärkere Wirkung hat als das hess. Urlaubsgesetz.
.....

Es kann auch nicht die sich aus dem Gesetz ergebende Folgerung mit Billigkeitserwägungen in ihr Gegenteil verkehrt werden. Die Währungsgesetze, insbesondere auch die Übergangsnormen des § 18 des Umstellungsgesetzes gehen grundsätzlich davon aus, dass durch eine formale Lösung eine Regelung der Währungsfrage getroffen werden sollte, bei der das Ordnungsprinzip das Billigkeitsprinzip zurückgedrängt hat. Mit offenbar bewusster Härte sollte eine individuelle Besserbehandlung im Einzelfall zu Gunsten einer schematischen Herabsetzung des Wertes der R-Mark unterbleiben.....

Also erscheint es nicht überzeugend, wenn das LAG Bremen im Urteil vom 4.8.48 (Betriebsberater Heft 20 S. 408) der Auffassung ist, dass die Bestimmung, wonach Urlaubsgeld im Voraus zu zahlen ist, lediglich die Begründung einer Vorleistungspflicht des Arbeitgebers darstelle, ohne aber den regelmässigen Fälligkeitstermin im Sinne des § 18 des Umstellungsgesetzes vorzuverlegen. Wenn eine Vorleistungspflicht, wie richtig anzunehmen ist, besteht, dann ist damit die Fälligkeit der Forderung zwangsläufig auf den Vorleistungstermin verlegt. Denn Vorleistungspflicht bedeutet nichts anderes, als die Verpflichtung eine Leistung vor Erbringung der Gegenleistung zu erfüllen. Damit wird für die Vorleistung der Termine der Fälligkeit verlegt.....

Die Rechtslage wäre nur dann anders zu beurteilen, wenn auf Seiten der Beklagten ein treuwidriges Verhalten insofern festzustellen wäre, dass sie den Kläger um deswillen kurz vor der Währungsreform in Urlaub geschickt und mit R-Mark abgefunden hätte, um ihm das Risiko der Geldentwertung aufzubürden.....

II LA 123/48
Offenbach A 79/48

U r t e i l

des Landesarbeitsgerichts Hessen, Frankfurt/M., vom 19.10.1948
II LA 123/48 -

Betr.: Die in den Gesetzen zur Geldumstellung angegebenen Daten und Begriffe müssen im Hinblick auf den Zweck der Währungsgesetze wörtlich ausgelegt werden und sind nicht durch Zumutbarkeitserwägungen zu verwässern. Dementsprechend ist für die Frage des Urlaubsvergütungsanspruchs in Rücksicht auf die Bestimmungen der Währungsgesetze allein der Zeitpunkt seiner Fälligkeit massgebend. Die Bestimmungen des Hess. Urlaubsgesetzes stehen den Bestimmungen der Währungsgesetze als Gesetzen der Militärregierung nach.....

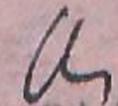
15. Dezember 1948

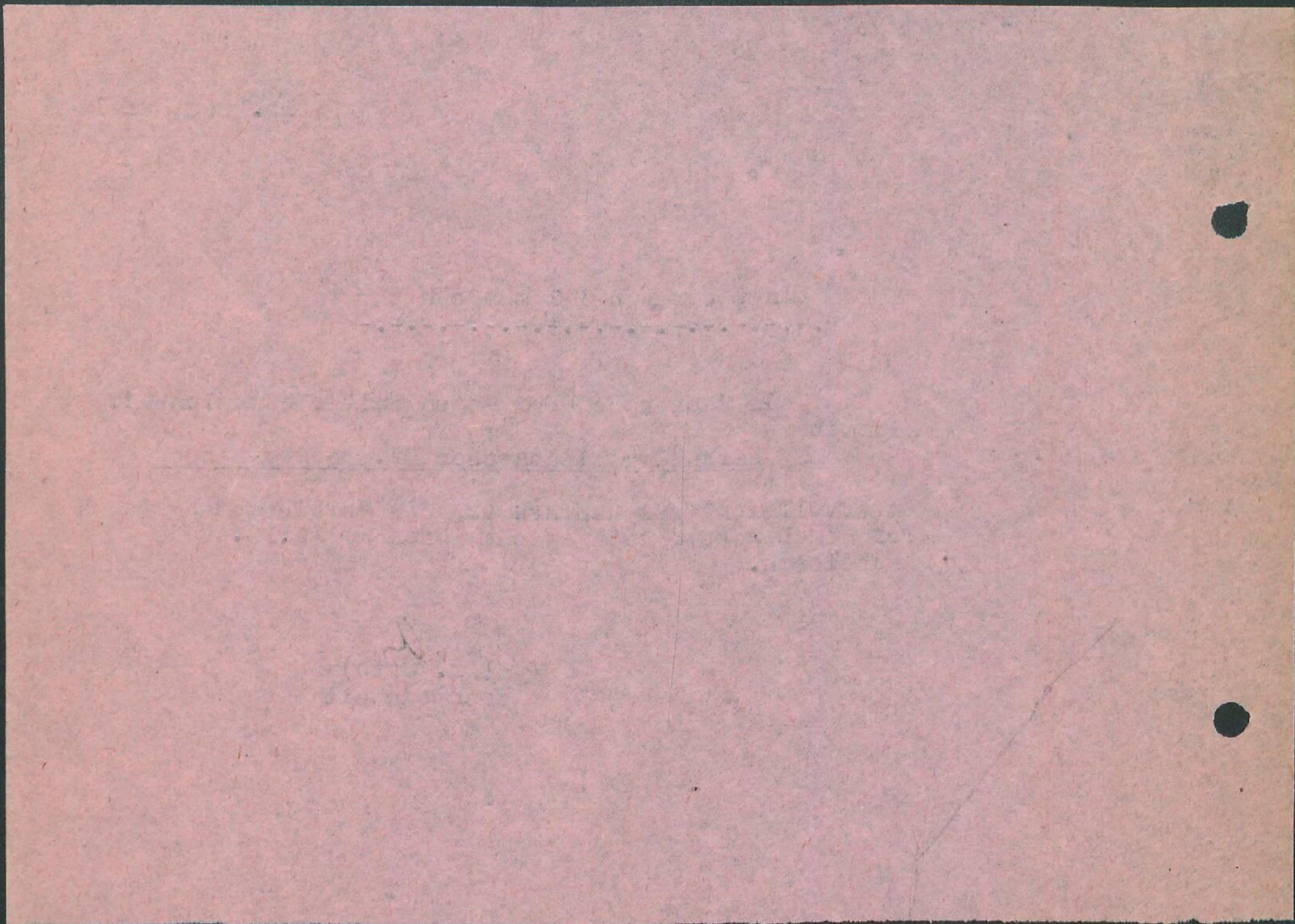
Untervollmacht
.....

In Sachen Schäfer gegen Walter erteilen wir
hiermit

Herrn Anwaltsassessor Dr. Becker-Bender

Untervollmacht zur Wahrnehmung des Berufungstermins
vor dem Landesarbeitsgericht Baden am 16.12.48 in
Heidelberg.


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



Dr. Adolf Heger
Rechtsanwalt
Heidelberg

Landesarbeitsgericht-Baden 11. Dez. 1948
Sa 51/48

In Sachen
Adam Schäfer gegen Fa. Otto Walter
wegen Forderung

Geg.n.Abschrift

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete. Schriftliche Vollmacht desselben ist angeschlossen. Ich beantrage kostenpflichtige Zurückweisung der Berufung. Die Ausführungen des Beklagten in seinem vom 25.10.1948 datierten Schriftsatz sind wohl nicht geeignet, das überzeugend begründete Urteil des Arbeitsgerichts Heidelberg vom 8.9.48 zu erschüttern. Der Kläger wiederholt seinen Vortrag 1. Instanz. Die entgegenstehenden Behauptungen des Beklagten werden bestritten. Richtig ist allerdings, dass das 3. Umstellungsgesetz grundsätzlich auf die Fälligkeit abhebt. Mit dieser Frage habe ich mich schon in zahlreichen Schriftsätzen an das Amtsgericht Heidelberg beschäftigt. In diesen Fällen habe ich Hauseigentümer vertreten, die die Junierte 1948 geltend machten. Ist nach dem Mietvertrag nachträglich Zahlung zu leisten, dann ist die Junierte im Verhältnis 1 : 1 zu entrichten. Mit Rücksicht auf § 2671 Absatz 2 BGB hat der Vermieter die vorzeitig bezahlte Miete kaum zurückweisen können. In einem solchen Falle kann der Vermieter auch ohne besonderen Vorbehalt die Zahlung der Junierte in DMark beanspruchen. Die Leistung ist zum mindesten als unvollständig im Sinne des § 363 BGB anzusehen. Mit der Beweislastfrage brauche ich mich hier wohl nicht weiter zu beschäftigen. Auch von einem Vergleich, oder gar Verzicht, kann gar keine Rede sein. Der Gläubiger wusste ja in dem Augenblick, als er das Geld erhalten hat, noch gar nicht, wann die Währungsreform kommen werde. Eine gewisse Parallele haben wir in der sogenannten Aufwertungsrechtsprechung. Ich verweise auf den Reichsgerichtsrätekommentar § 242 5 d. Dort heisst es wörtlich:

"Dementsprechend stellt sich nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts (anders noch in RG 106,12) eine ohne entsprechende Aufwertung geleistete Zahlung nicht als eine Tilgung der ganzen Forderung dar, durch welche diese gemäss § 362 BGB erloschen wäre, sondern als eine unvollständige Leistung und ihre Annahme als Erfüllung hat gemäss § 361 (vgl. diesen Paragraphen 3) nur die Wirkung, dass der Gläubiger, der sie entgegengenommen hat, den Nachweis zu führen hat, dass sie unvollständig war; ein Nachweis in dessen, der mit dem Nachweise des eingetretenen Missverhältnisses zusammenfällt und daher ohne weiteres als geführt zu erachten ist. (RG 109,112)."

Auf die weiteren Einzelheiten im Schriftsatz vom 25.10.1948 wird noch eingegangen werden.

H/MU

Heidelberg, den 9. Dezember 1948
Der Rechtsanwalt

H. Heger

arren
Rechtsanwälte
Dr. Dr. Heimerich
und Dr. Otto

Heidelberg

.....

1885
1886

11. Dez. 1948.

ab 11/12
Dr. O./M.
- 886 -

Herrn

Otto Walter
Herrenkleiderfabriken

Ziegelhausen
bei Heidelberg

Sehr geehrter Herr Walter !

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift eines
Schriftsatzes des Rechtsanwalts Dr. H a g e r , der in der
Sache S c h ä f e r nunmehr als Gegenanwalt auftritt .
Seine Ausführungen erscheinen mir nicht sehr durchschlagend,
da er die Tatsache, dass in Ihrem Fall das Urlaubsgeld tat-
sächlich am 15. Juni fällig war, nicht genügend berücksichtigt.
Eine Erwiderung dieses Schriftsatzes halten wir nicht für
erforderlich . Wir können vielmehr uns alle Ausführungen
für die mündliche Verhandlung vorbehalten .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto X
Rechtsanwalt

1 Anlage

- 53 -

The first thing I noticed when I stepped
 out of the train was the cold air. It was
 a relief after the heat of the city. I
 walked down the street, looking at the
 buildings and the people. Everything seemed
 so different. The houses were smaller and
 the streets were narrower. I had never
 seen anything like this before.

I had never
 seen anything like this before.

Herr Dr. Bauer
Wilko Neuhofen

Eck

6. Dez. 1948.

ab 6/1948

Dr. O./S.
- 886 -

Firma
Otto Walter
Herrenkleider - Fabriken

Ziegelhausen bei Heidelberg

Betr.: Klage Schäfer.

Sehr geehrter Herr Walter!

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 29.11.48, aus dem wir entnommen haben, daß auch Sie ordnungsmäßig zu dem Termin vom 16.12.48 vor dem Landesarbeitsgericht Baden geladen sind. Da das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet wurde, bitten wir Sie, zu dem Termin ebenfalls zu erscheinen und sich zu diesem Zwecke am Vortage mit uns telefonisch zu verabreden. Die für Sie bestimmte Ladung erhalten Sie in der Anlage zurück, da wir selbst eine Ladung erhalten haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1941
1942
1943 - 1944

1945 - 1946

1947 - 1948

1949 - 1950

1951 - 1952

1953 - 1954

1955 - 1956

1957 - 1958

1959 - 1960

1961 - 1962

1963 - 1964

1965 - 1966

1967 - 1968

1969 - 1970

1971

-886-

Otto Walter, Ziegelhausen-Heidelberg-Bretten

H E R R E N K L E I D E R - F A B R I K E N

Fernsprecher: Heidelberg 2677

Fernsprecher: Bretten 219

Postanschrift: Otto Walter, ^(17a) Ziegelhausen-Heidelberg

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Otto,
Heidelberg.
Neuenheimer-Landstrasse 4

Bankkonto:

Vereinsbank und Spar-
gesellschaft Heidelberg

Postscheckkonto:
Karlsruhe 46135

Lizenz-Nr. 333 v. 30. 8. 45
R. B.-Nr. 0|0685|4015

Eink-Gen. Nr. 233

30. Nov. 1948

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

^(17a) Ziegelhausen-Heidelberg,

F.

29.11. 1948

In der Anlage übersenden wir Ihnen Vorladung in Sachen
Schäfer ./.. Walter
zu Ihrer gefl. Bedienung.
Wir bitten den Termin in unserem Interesse wahrzunehmen
und hoffen auf einen für uns günstigen Ausgang.

Hochachtungsvoll .

Otto Walter.
Herrenkleiderfabrik.

Geschäftsstelle
des Landgerichts^x

Landesarbeitsgerichts
-Baden-

410
Heidelberg, den 27.11.48

Aktenzeichen:

Sa 51/48

In Sachen

29. Nov. 1948

Adam Schäfer, Schneidermeister,
Ziegelhausen b. Heidelberg,
Peterstalerstr. 40

gegen

Fa. Otto Walter, Herrenkleiderfabrik,
Ziegelhausen, Hauptstr.

Es wird gebeten, in Zuschriften an das Landesarbeitsgericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung

ist bestimmt auf:

Donnerstag, den 16. Dezember 1948
vorm. 9.00 Uhr

vor dem Landesarbeitsgericht Baden

Sitzungssaal des Arbeitsgerichts Heidelberg,
Rohrbacherstr. 12

— Zimmer Nr.

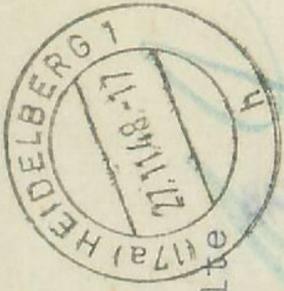
Die Parteien müssen sich vor dem Landesarbeitsgericht durch einen beim deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder einen Verhandlungsvertreter im Sinne des § 11 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vertreten lassen. Das persönliche Erscheinen der Parteien wurde angeordnet.



Tuller
Geschäftsstelle

ZPA. 97 a.

Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung über die Berufung an den Berufungskläger (§§ 348, 349, 520 ZPO., § 64 Abs. 2 ArbGG.). — Landesarbeitsgericht. (Z13. 3000. XII. 1929).



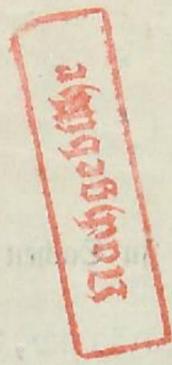
Rechtsanwältin
Dr. Dr. Heimerich u.
Dr. H. Otto

Rechtsanwältin

Dr. Dr. Heimerich u.
Dr. H. Otto

Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Landesarbeitsgericht
-Baden-
Heidelberg, Riedstr. 2



Geprüft und
bestätigt am
17.11.1918

Geprüft und
bestätigt am
17.11.1918

Wv. n. XII 49

3. Nov. 1948

Herrn
Dr. O t t o
Büro Dr. H e i m e r i c h .

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Zu der Akte W a l t e r weiss ich eigentlich nichts Besonderes mehr zu sagen. Herr Prof. S i e b e r t hatte auch mit mir über den Fall gewprochen, und zwar sowohl bevor -als auch nachdem-er Sie getroffen hatte. Ich war und bin allerdings der Ansicht, dass Prof. Siebert meine Anschauung teilt. Sie sehen also, auch wenn Zwei dasselbe hören, ist es nicht unbedingt dasselbe! -

In H e f t 13 des "BB" S 268 Nr.616 finden Sie ~~den~~ beide Möglichen Ansichten zu der Frage der Berechnung der Urlaubsvergütung gegen-übergestellt. Dort finden Sie auch den gewünschten Litheratur-nachweis über die Frage der Gleichstellung des Urlaubers mit dem Beschäftigten. **H**

Das Urteil des Landgerichts Frankfurt ist das berühmte Opel-Urteil das wir im "BB" Heft 23 S.472 Nr.1144 mitgeteilt haben. Es be-trifft aber nicht die Frage der Urlaubsvergütung, sondern die Frage der Abschlagzahlungen und entspricht durchaus der im "BB" früher vertretenen Auffassung. Ich fürchte daher, dass die Ent-scheidung für Sie von keinem grossen Nutzen sein wird.

Falls Sie noch eine Stellungnahme wünschen, würde ich Sie bitten, mir eine konkrete Fragestellung zu geben.

Hdlbg., d.2.Nov.1948.
Dr.H./Wi.

Mit freundlichen Grüssen!

M. L. Hilger

(Dr.M.L.Hilger)

H ARS Bd 14 S. 10; 33, S. 277;
39, 277; 40, 43
Hilger - Wipplinger 10 275 zu 677 ff.
S. 116 8.

Jan 1st 1862

VERBAND
DER BEKLEIDUNGSINDUSTRIE
WÜRTTEMBERG - BADEN e.V.

Postscheckkonto Stuttgart 15 201

Girokonto Stuttgart 73 720

Rechtsanwälte

Dr. Dr. h.C. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G.C. Otto

Heidelberg/Baden
Neuenheimer Landstr. 4

Betr.: Ihr Schr.v.27.10.1948 Dr. O./M.

Anliegend überreichen wir Ihnen Abschrift des Urteils in Berufungs-
sache der Firma Opel Ag, Rüsselsheim gegen Karl Müller, Rüsselsheim,
vor dem Landesarbeitsgericht Hessen, Kammer Frankfurt/Main.

Anlage.

Stuttgart, den 27.10. 1948

Adlerstraße 41 * Fernsprecher 776 52

Postfach 225

R/V

29. Okt. 1948

Hochachtungsvoll
Verband der Bekleidungsindustrie
Württemberg-Baden e.V.

Die Geschäftsführung:

Handwritten: 4/10
Handwritten: Müller
Handwritten: 26

- 886 -

RECEIVED

Handwritten notes at the top of the page, possibly a date or reference number.

Handwritten notes in the upper middle section.

of the year

Handwritten notes in the middle section, possibly a title or subject line.

Handwritten notes in the lower middle section.

Handwritten notes in the lower section, possibly a signature or date.

Large block of handwritten notes at the bottom of the page.

Handwritten notes at the bottom left.

Handwritten notes at the bottom center.

Handwritten notes at the bottom right.

Abschrift

Landesarbeitsgericht Hessen

I M N A M E N D E S G E S E T Z E S !

Geschäftsnummer:

II LA 108/48

Arb.G.Darmstadt A 198/48

In Sachen der Firma **O p e l AG. Rüsselsheim a.M.**, vertreten durch ihren Vorstand, Treuhänder **E.U. Neumann**,

Verkündet

am 14. Sept. 1948

(gez.) **Wirthmann**
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Beklagten und Berufungsklägerin,
-Prozessbevollmächtigter: **Dr. W. Rompel**,
Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes
der hess. Metallindustrie e.V.
Frankfurt a.M., Börse,

gegen den

Karl Müller, Rüsselsheim, Weserstr.

Kläger und Berufungsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: **Max Bock und Karl Debus**,
Landesgewerkschaft Metall
Frankfurt a.M., Wilh. Leuschnerstr. 69-77,
wegen Forderung

hat das Landesarbeitsgericht Hessen,
Kammer II

in Frankfurt a.M.

auf die mündliche Verhandlung vom 14. Sept. 1948

durch Landesarbeitsgerichtsdirektor
Kauffmann als

Vorsitzenden und die Landesarbeitsrichter
Dr. Muth und Wedel als Beisitzer

für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das
Urteil des Arbeitsgerichtes Darmstadt
vom 27. Juli 1948 teilweise dahin abgeändert

Die Beklagte wird auf den Hilfsantrag
verurteilt, an den Kläger DM 51,26 zu
zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die gerichtlichen Kosten des Rechts-
streits einschl. des Rechtsmittels
werden geteilt, die aussergerichtlichen
Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

III. Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen

371100004A

T A T B E S T A N D .

Der Kläger ist bei der Beklagten als Arbeiter tätig. Im Betrieb der Beklagten ist gemäss Abschnitt VI Ziff. 5 der Tarifordnung für die Eisen-, Metal- und Elektroindustrie des Wirtschaftsgebietes Hessen (Tarifregister 1664/3) vom 13.4.38 eine Lohnperiode eingeführt, die aufgrund einer mit der Betriebsvertretung getroffenen Vereinbarung vom 21.6.45 (Bl. 41 d.A.) in der Weise bestimmt ist, dass an Stelle der bisherigen 4wöchentlichen Lohnabrechnung eine monatliche Lohnabrechnung stattfindet. Die Lohnauszahlung findet seit diesem Tag am 20. eines jeden Monats als Abschlagszahlung für die Zeit vom 1. 15. des laufenden Monats und am 10. des folgenden Monats als Restlohnzahlung für die restliche Zeit des Monats statt. Die Abschlagszahlung vom 20. eines jeden Monats wird bei der Restlohnzahlung von dem ermittelten Nettobetrag abgezogen. Fällt der 20. eines jeden Monats auf einen Sonntag, so wird der Abschlag am vorhergehenden Arbeitstag gezahlt. Nach dieser Betriebsvereinbarung wurde auch im Monat Juni ds. Jahres verfahren. Da der 20. auf einen Sonntag fiel, wurde am Freitag, den 18. die Abschlagszahlung ausbezahlt. Der Kläger erhielt gemäss dem überreichten Lohnzettel am 18.6. eine Abschlagszahlung von RM 100.--, die bei der am 10.7. erteilten Lohnabrechnung mit dem gleichen Nennwert auf den danach errechneten Nettolohn in voller Höhe in DM angerechnet wurde. Zwischen den Parteien besteht Streit darüber, in welchem Verhältnis der von der Beklagten am 18.6. geleistete Abschlag in der Monatsabrechnung zu bewerten ist, und ferner ob gemäss § 5 des ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20.6.48 (Militärregierungsgesetz Nr. 61) eine Nachzahlung in DM für die Zeit vom 30.6. bis 10.7.48 zusätzlich zu erfolgen hat. Unstreitig hat die Beklagte aus freien Stücken und sozialen Erwägungen am 2.7.48 einen Lohnvorschuss von DM 50.-- gezahlt, den sie bei der Lohnabrechnung vom 10.7. in Anrechnung gebracht hat.

Der Kläger steht auf den Standpunkt, dass nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des 3. Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20.6. (Militärregierungsgesetz Nr. 63) der gesamte Juni-lohn in DM ausbezahlt sei, da er nach dem 20.6.48 fällig geworden sei. Durch die Einführung einer monatlichen Lohnperiode sei die Fälligkeit des Lohns auf den 30.6. bestimmt worden. Der Abschlag vom 18.6. müsse daher im Verhältnis von 10:1 umgestellt werden. Er beansprucht deshalb unter Anrechnung des am 18.6. mit RM 100.-- gezahlten Abschlages und unter Umstellung dieser Zahlung auf DM 10.-- mit dem Hauptantrag eine Nachzahlung von DM 90.--. Er steht ferner auf dem Standpunkt, der letzte Zahlungstermin vor der Währungsumstellung sei am 18.6. gewesen; der erste Zahlungstermin nach dem 20. Juni im Sinne des § 5 des ersten Währungsgesetzes falle auf einen späteren Tag als den 29.6. nämlich auf den 10.7. Er habe deshalb gemäss § 5 des 1. Währungsgesetzes für die Tage vom 30.6. - 10.7. eine Nachzahlung für 11 Tage zu beanspruchen. Er errechnet diese Nachzahlung in Höhe von 70% der Abschlagszahlung anteilmässig auf 11 Tage, mithin auf $11/5$ von 70.-- DM = 51.26 DM. Gehe man von der vorhergehenden Zahlungsperiode (Mai 48) aus, so errechne sich die Nachzahlung auf 70% des Nettolohnes für Mai = 113,61 Mark, wovon anteilmässig für 11 Tage sich ein Betrag von DM 41.58 ergebe. Zur Erhärtung seines Standpunktes beruft er sich auf eine gutachtliche Stellungnahme der Länderbank vom 20.6.48 (Bl. 4).

Der Kläger hat in erster Instanz den Klageantrag gestellt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger für rückständigen Lohn DM 90.-- zu zahlen,
2. für den Fall, dass dem Antrag zu 1.) nicht stattgegeben werden,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger für rückständigen Lohn DM 51.26 zugewähren.

3. Die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen,

4. Im Falle der Abweisung die Berufung zuzulassen.

Die Beklagte hat beantragt,

1. Die Klage kostenpflichtig abzuweisen,

2. Im Verurteilungsfalle die Berufung zuzulassen.

Sie hat den Standpunkt vertreten, dass es sich bei der Zahlung vom 20.6. nicht um eine zufällig oder ausserplanmässige Vorschusszahlung handelte, sondern um eine festbestimmte Abschlagszahlung und zwar um eine die Lohnperiode vom 1.-15.6. abgeltende Teilzahlung verkürzt um die Ausgleichsspitze. Diese Zahlweise sei schon seit vielen Jahren im Einvernehmen der Betriebsvertretung festgesetzt worden, sodass also die Zahlungen planmässig zu den beiden Terminen erfolgt seien. In Höhe der geleisteten Abschlagszahlungen sei die Lohnforderung, die in RM gezahlt sei, erfüllt, sodass sie auch in voller Höhe zum Nennwert bei der Lohnabrechnung vom 10.7. angerechnet werden müsse. Die gleiche Auffassung werde in der Rundverfügung des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt vom 25.6.48, II - 3016/48 vertreten, welche hinsichtlich der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge Abschlagszahlungen den Lohnzahlungen gleichstelle (siehe Bl.16). Auch eine Nachzahlung nach § 5 des 3. Währungsgesetzes könne der Kläger nicht beanspruchen. Diese Vorschrift finde nur Anwendung auf Lohnvorauszahlungen, wie auch im Schrifttum angenommen werde. Die gutachtliche Stellungnahme der Länderbank vom 20.6.48 sei unverbindlich. Der erste planmässige Zahlungstermin der monatlichen Lohnzahlungsperiode im Sinne des § 5 des 3. Währungsgesetzes falle auf den 18. Juni also nicht auf die Zeit nach, sondern auf die Zeit vor dem 20.6.48. Die Lohnperiode des Juni beginne nicht, sondern endige am 30. Juni. Die Auffassung des Klägers würde wirtschaftlich unvernünftige Ergebnisse zeitigen und dazu führen, dass auch den Angestellten, an die infolge Fälligkeit der Monatsgehälter zum 30.6. die vollen Gehälter in DM gezahlt werden mussten, ebenfalls noch eine Nachzahlung gemäss § 5 geleistet werden müsste. Für die Beklagte bedeute diese Nachzahlung einen Mehraufwand von DM 350.000.--, dem keine produktive Arbeitsleistung gegenüberstehe. Auch die Berechnung der 70%igen Nachzahlung werden der Höhe nach bestritten.

Das Arbeitsgericht hat durch das angefochtene Urteil die Beklagte auf den Hauptantrag zur Zahlung von DM 90.-- kostenfällig verurteilt. Es hat in der Urteilsbegründung unter Anwendung des § 18 (1) Ziff. 1 des 3. Währungsgesetzes ausgeführt, dass die am 18.6. geleistete Abschlagszahlung von DM 100.-- keine Erfüllung der Lohnforderung darstelle, weil deren Höhe und endgültige Abrechnung erst nach Ablauf der monatlichen Lohnperiode festzustellen sei. Fällig geworden sei der Lohn erst nach dem 20.6. Im einzelnen wird auf die Gründe des Urteils verwiesen. Gegen dieses am 30.7.48 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 11.8.48 Berufung eingelegt und die Berufung gemäss Schriftsatz vom 23.4.48 am 24.8.48 begründet. Sie hat ihren Rechtsstandpunkt I. Instanz aufrecht erhalten und das arbeitsgerichtliche Urteil deshalb angegriffen, weil es den Begriff der Fälligkeit des Lohnes verkannt habe. Die Fälligkeit der Abschlagszahlung sei in der Tarifordnung und der Betriebsvereinbarung innerhalb der monatlichen Abrechnung auf 2 Termine, nämlich den 20. des laufenden und den 10. des folgenden Monats abgestellt. Da jeder Arbeiter einen Rechtsanspruch auf Aus-

zahlung des Abschlags habe, ergebe sich hieraus die Fälligkeit klar bezüglich des Lohnes für den Zeitabschnitt vom 1.-15. jeden Monats. Daran ändere auch nichts der Umstand, dass die Lohnzahlung aus technischen Gründen der Vereinfachung der Lohnausrechnung bei der Abschlagszahlung nur abgerundet geleistet und der restliche Spitzenbetrag auf die Lohnabrechnung vom 10. des folgenden Monats übertragen werden. Fällig geworden sei also für die Zeit vom 1.-15.6. der Lohn am 20. bzw. dem vorhergehenden Arbeitstag minus der Ausgleichspitze. Die Fälligkeit könne nicht durch die Ausgleichspitze in Frage gestellt werden. Die Einführung einer Lohnabrechnungsperiode von 1 Monat habe nichts mit einem Monatslohn zu tun. Es handele sich nach wie vor um einen Stundenlohn bzw. Akkordlohn. Der Grundcharakter der Abschlagszahlung gehe deutlich aus der geschichtlichen Entwicklung der Lohnvereinbarung hervor. Diese wird näher ausgeführt. Die Fälligkeit ergebe sich auch aus § 614 BGB. wonach die Vergütung nach der Leistung der Dienste zu entrichten sei. Die Fälligkeit der Abschlagszahlung ziehe Schuldnerverzug und Zurückbehaltungsrecht nach sich. Schliesslich sei auf näher ausgeführte Meinungen im Schrifttum und auf das eingeholte Gutachten des Prof. Dr. Isele (Bl. 66/7) zu verweisen.

Auch § 5 des 1. Währungsgesetzes treffe nicht zu. Die Beklagte hat sich insoweit auf die im Schrifttum vertretene Auffassung berufen, die teilweise den § 5 des 1. Währungsgesetzes als aufgehoben ansieht, durch § 18 des 3. Währungsgesetzes (vgl. Blattei Handbuch, Rechts- und Wirtschaftspraxis, Forker-Verlag unter Währungs- und Umstellungsgesetz" Einzelfragen I, I lb) teilweise § 5 einschränkend ausgelegt, § 5 des 1. Währungsgesetzes könne sich logischerweise nur auf Lohnvorauszahlungen beziehen, da das Gesetz davon spreche, dass unter gewissen Voraussetzungen eine "Nachzahlung" zu leisten sei. Die Abschlagszahlung vom 18.6. stelle im vorliegenden Fall keine Vorauszahlung dar, sondern eine Zahlung für bereits bewirkte Gegenleistungen. Auch der Wortlaut des Gesetzes hinsichtlich des Modus der Berechnung der Nachzahlung lasse erkennen, dass es sich nur um Vorauszahlungen vor dem 20.6. handeln könne, die die Lohnanteile für die Zeit nach dem 20. umfassen. § 5 wolle nur in den Fällen eine Nachzahlung zubilligen, bei der Betriebsangehörige durch die Währungsreform eine Einbusse erleiden (vergl. Zuschrift im Betriebsberater, Heft 15 S. 303). Im vorliegenden Fall sei eine Lohn einbusse nicht vorhanden, da durch die Abschlagszahlung nur der verdiente Lohn aus der Zeit vor dem 20.6. abgegolten worden sei. Für die spätere Zeit werde der Lohn in DM gezahlt. Im einzelnen wird wegen der Berufungsbegründung auf die Schriftsätze der Beklagten vom 23.8.48 (Bl. 28-41 d.A.), vom 8.9.48 (Bl. 46-56 d.A.) und vom 11.9.48 (Bl. 65-77 d.A.) Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt nunmehr,
unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die
Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
1. die Berufung vom 11.8.48 kostenpflichtig abzuweisen,
2. falls dem Antrag zu 1. nicht stattgegeben werden kann, die Berufung mit der Massgabe kostenpflichtig zurückzuweisen, dass die Beklagte und Berufungsklägerin verpflichtet ist, nach § 5 des 1. Währungsgesetzes einen Betrag von DM 51,26 zu zahlen.

Der Kläger hat das angefochtene Urteil verteidigt und geltend gemacht, die am 18.6. geleistete Abschlagszahlung stelle keine Erfüllung der Lohnzahlungspflicht dar. Anzugeben sei nicht von der Lohnbemessungszeit, sondern der Lohnzahlungsfrist.

Diese betrage unbestritten einen Monat. Vorschuss- und Abschlagszahlungen seien vorzeitige Lohnzahlungen, die auf den Fälligkeitstag, der am Schluss der einzelnen Lohnzahlungsperioden liege, ohne Einfluss seien. Die Abschläge könnten nicht als Abgeltung einer Lohnverpflichtung für einen bestimmten Zeitraum angesehen werden. Bei Bemessung der Lohnperiode nach einem monatlichen Zeitabschnitt trete deshalb mit dem Ende des vereinbarten Abschnittes die Entlohnungspflicht für die in diesem Abschnitt geleistete Arbeit ein. Dies gehe auch aus § 134 b Gew.O. hervor, wonach die Arbeitsordnung zwingend Angaben über Zeit und Art der Abrechnung enthalten müsse. Der Fälligkeitstermin liege somit am Ende des Lohnabrechnungszeitraumes, was in diesem Fall bedeute, dass der für Juni aus-

zuzahlende Lohn nach der Sonderregelung für Lohnzahlungen des § 18 Absl. Ziff. 1 des Währungsgesetzes in DM zu gewähren sei. Auch bezüglich der nach § 5 des 1. Währungsgesetzes zu leistenden Nachzahlung hält der Kläger seinen Standpunkt aufrecht, wonach der 1. Lohnzahlungstermin nach dem 20.6. auf einen späteren Tag als auf den 29.6. falle. Es handele sich bei dem nachzuzahlenden Betrag nicht eigentlich um eine Nachzahlung, sondern um eine Ueberbrückungshilfe, die in allen Fällen zu zahlen sei, in denen der erste Zahlungstermin nach der Währungsreform auf einen späteren Tag als den 29.6. falle. Zu Erhärtung seiner Rechtsauffassung hat sich der Kläger auf Gutachten im "Betriebs-Berater" (Heft 12 S. 243 u. 15, S. 303), sowie eine Abhandlung von Prof. Dr. Caemmerer in Südd. Juristenzeitung, Heft 9. Spalte 503, bezogen. Diese Auffassung werde auch von der Bank deutscher Länder ausweislich des bereits in erster Instanz überreichten Gutachtens (Bl. 4 d. A.) vertreten. Im einzelnen wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 6.9.48 (Bl. 57-63 d. A.) Bezug genommen.

Die Parteien sind darüber einig, dass die nach der Lohnabrechnung vom 20.6.48 aus dem Lohnstreifen sich ergebende Ausgleichsspitze in DM ausgezahlt ist. Der Streit beschränkt sich somit auf die Umstellung des Abschlags von 100.-- RM und die Nachzahlung. Im übrigen wird wegen des Sach- und Streitstandes auf die Akten und die zu den Akten überreichten Gutachten, Urteile und sonstige Stellungnahmen zu den einschlägigen Streitfragen verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt, rechtzeitig begründet und von dem Arbeitsgericht ausdrücklich zugelassen. Sie ist deshalb statthaft.

Sachlich hatte die Berufung teilweise Erfolg.

Die Kammer hatte 2 Fragen zu entscheiden:

1. Ist die am 18. Juni 1948 dem Kläger auf die monatliche Lohnabrechnung für 1.-15. Juni ausgehändigte Abschlagszahlung von 100.-- RM bei der endgültigen Lohnabrechnung vom 10. Juli im vollen Nennbetrag von 100.-- RM oder nur im Verhältnis von 10:1 anzurechnen?

2. Ist auf Grund des § 5 des 1. Währungsgesetzes für die Zeit vom 30.6. - 10.7.48 eine Nachzahlung von 70% des auf diesen Zeitabschnitt entfallenden anteiligen Betrages des Lohnes des vorhergehenden Zeitabschnitts zu bewirken, wenn die Lohnzahlung nachträglich, d. h. für 16.-30. Juni am 10. Juli erfolgt?

Die Frage zul. war zugunsten der Beklagten dahin zu entscheiden, dass die Abschlagszahlung von 100.-- RM in voller Höhe in Verhältnis

von 1:1 nach der Umstellung anzurechnen war. Die zweite Frage war zugunsten des Klägers dahin zu bejahen, dass eine Nachzahlung von 70% für 11 Tage zu erfolgen hatte.

I. Das Arbeitsgericht hat die erste Frage gegenteilig entschieden. Jedoch war den von ihm zur Begründung seiner Auffassung angestellten Erwägungen nicht beizutreten. Das Arbeitsgericht geht bei seinem Erkenntnis von der Erwägung aus, dass es sich bei der Zahlungsweise für Juni um eine monatliche Lohnperiode handele, die für den ganzen Monat endgültig erst am 10.7. abgegolten werde. Die im Laufe des Monats Juni geleistete Zahlung stele noch "keine völlige reale Abgeltung einer Lohnverpflichtung für den Abrechnungszeitraum dar". Damit werde nicht der Lohnleistungsverpflichtung für den die Abschlagszahlung begründenden Zeitraum völlig genüge getan. Die Abschlagszahlung gelte nicht als Erfüllung der Lohnverpflichtung für die vom 1.-15. des Monats geleistete Arbeit. Im Widerspruch hierzu spricht allerdings das Arbeitsgericht an anderer Stelle davon, "dass die Teilzahlung eines Anspruches nur insoweit befreiende Wirkung hat, als ein abschlägiger Anteil vom Lohn aus, dem Lohnabrechnungszeitraum befriedigt wird." Ist dieser Vorgang aber vor dem Stichtag eingetreten, dann kommt insoweit eine Fälligkeit des Lohnes nach dem Stichtag nicht mehr in Betracht. Das Arbeitsgericht kommt auch deshalb zu einem irrtümlichen Ergebnis, weil es der monatlichen Lohnperiode oder dem Lohnabrechnungszeitraum gegenüber der "Abschlagsperiode" eine bevorzugte Bedeutung beimisst, die die Erfüllbarkeit des Schuldverhältnisses beeinträchtigt. Denn es ist anscheinend der Auffassung, die Lohnzahlungspflicht könne erst erfüllt werden, wenn die endgültige Lohnabrechnung stattfinde. Bei der Abrechnung vom 18.6. sei nicht einmal die Höhe des Nettobetrages ermittelt und der Wert der Verpflichtung der Beklagten nach ihrer eigenen Angabe noch nicht bekannt gewesen. Deshalb könne auch mit der Abschlagszahlung eine Lohnleistung für bestimmten Lohnabrechnungszeitraum nicht bewirkt worden sein. Diese Erwägung steht nicht einmal im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen und mit dem Sinn der in der Tarifordnung und Betriebsvereinbarung geregelten Lohnzahlungsweise.

Das Arbeitsgericht verkennt die Rechtswirkung einer Teilzahlung und die Bedeutung der tariflichen und der durch Betriebsvereinbarung näher geregelten Lohnzahlungszeiten und deren Fälligkeiten.

Auszugehen ist von dem Grundsatz, dass ein Schuldverhältnis zwar gegen den Willen des Gläubigers in diesem Falle des Klägers durch Teil- oder Abschlagszahlungen nicht erfüllt werden kann, wohl aber mit seinem Einverständnis. Denn der Schuldner ist nach § 286 BGB in aller Regel gesetzlich nicht zu Teilleistungen berechtigt, wohl aber aufgrund einer Vereinbarung, welche diese Zahlungsweise zulässt. Läge nichts weiter vor, als eine von der Beklagten ohne Berechtigung auf den Lohnabrechnungszeitraum für Juni geleistete Anzahlung in DM, so brauchte der Kläger diese allerdings nicht als Erfüllung anzunehmen, da nach der Übergangsregelung für Löhne im § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des 3. Währungsgesetzes die nach dem Stichtag fälligen Löhne in DM zu erfüllen waren und somit dem Lohngläubiger nicht durch vorzeitige Zahlung kurz vor dem Tage X ein Kursverlust aufgebürdet werden darf. Dieser allgemeine Grundsatz kann aber hier nicht zur Anwendung kommen, wenn die durch Tarifvertrags- und Betriebsvereinbarung geregelte Zahlungsweise dem entgegsteht und die Beklagte zu einer Teilzahlung vor dem 21.6., nicht nur berechtigte, sondern geradezu verpflichtetete.

Es muss deshalb zur Auslegung dieser Vereinbarung und zu Beurteilung ihrer Auswirkung auf die Frage der Lohnfälligkeit die Entwicklung der einschlägigen Bestimmungen einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Hier ist zunächst von entscheidender Bedeutung, dass nach der Tarifordnung für die Eisen, Metall- und Elektroindustrie des Wirtschaftsgebietes Hessen vom 13.4.38 (Tarifregister Nr. 1664/3) unter Abschnitt VI Ziff. 6 folgendes bestimmt ist: "Die Einführung von Lohnperioden bis zu einem Monat ist zulässig. In diesem Falle sind wöchentliche Abschlagszahlung in Höhe von mindestens 80 v.H. des in der letzten abgeschlossenen Lohnperiode erzielten Wochenlohnes zu leisten. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn die zuständige Behörde ihre Einwilligung gegeben hat." Diese Tarifbestimmung geht aus von der Lohnbemessung nach Stunden im Zeitlohn oder vom Akkordlohn. Sie lässt aber anstelle der in Ziff. 4 als Regel aufgestellten wöchentlichen Lohnzahlung eine wöchentliche Abschlagszahlung unter Einführung einer längeren Lohnperiode zu. Sie enthält insoweit eine nach § 614 BGB vertraglich zulässige Bemessung der Vergütung nach Zeitabschnitten.

Darüber hinaus hat nun die erste Anordnung über Vereinfachungen der Lohn- und Gehaltsabrechnungen vom 13.7.44, die aufgrund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25.6.38 erlassen war (RSBl. II, S. 166) bestimmt, dass bei Lohnempfängern in Betrieben mit in der Regel mindestens 20 Beschäftigten der Zeitraum zur Abrechnung des Lohnes auf einen Monat zu verlängern ist, soweit bisher ein Lohnabrechnungszeitraum von kürzerer Dauer fortgesetzt oder vereinbart wurde. In diesem Falle soll bei monatlicher Abrechnung eine angemessene Abschlagszahlung geleistet werden. Die Spatenausgleichsbeträge können auf die nächste Lohn- und Gehaltsabrechnung übertragen, jährlich oder halbjährlich in einer Summe ausgezahlt werden. Es handelt sich also bei dieser Massnahme lediglich um eine im Interesse der Vereinfachung der Lohnabrechnung eingeführte Massnahme, die an sich nichts an der Tatsache ändert, dass die Abschlagszahlung eine Vergütung für die Arbeit darstellt, die sich über den Abrechnungszeitraum der Abschlagszahlung erstreckt. Dem hat auch die Beklagte in ihrem Betrieb mit Zustimmung der Betriebsvertretung durch die Bekanntmachung vom 1.7.45 Rechnung getragen. Diese Bekanntmachung lautet: "Mit Wirkung vom 1.7.45 wird anstelle der bisherigen 4wöchentlichen Lohnabrechnung eine monatliche Lohnabrechnung eingeführt. Damit fällt gleichzeitig die Zahlungsgruppen-einteilung A, B, C und D fort. Die Lohnauszahlung findet vom 1.7.45 an folgenden Tagen statt:

- am 20. eines jeden Monats: Abschlagszahlung für die Zeit vom 1. - 15. des laufenden Monats.
- am 10. des folgenden Monats: Restlohnzahlung für die restliche Zeit".

Für die Lohnabrechnung und Lohnzahlung wird im Arbeitsrecht unterschieden zwischen dem Lohnbemessungszeitraum, der Lohnzahlungsperiode und dem Lohnzahlungstermin. Der Lohnbemessungszeitraum ist bei Zeitlohn diejenige Zeiteinheit, welcher der Berechnung der Lohnhöhe zugrunde liegt. Die Lohnzahlungsperiode ist der kalendermässig bestimmte Zeitabschnitt, nach dessen Ablauf jeweils eine Lohnabrechnung zu erfolgen hat. Die Lohnzahlungsperiode braucht keineswegs mit dem Lohnbemessungszeitabschnitt übereinzustimmen, sie geht vielmehr regelmässig über diesen hinaus. Schliesslich ist hiervon zu unterscheiden der Lohnzahlungstermin (vgl. Kask 1-Dersch, Arbeitsrecht 4. Aufl. 1932, S. 179 ff. 195 ff). Dieser braucht wiederum nicht mit dem Ende der Lohnzahlungsperiode übereinzustimmen. Im vorliegenden Fall ist durch die Bekanntmachung vom 1.7.45 die monatliche Lohnabrechnung eingeführt, womit nichts

über die Fälligkeit gesagt ist, sondern nur bestimmt ist, dass eine Ausrechnung des Lohnes innerhalb eines jeweils wiederkehrenden monatlichen Zeitraums stattfinden soll. Dagegen ist weiter bestimmt, dass Lohnauszahlungstermine jeweils der 20. des einen Monats und der 10. des folgenden Monats für die entsprechende Lohnabrechnungsperiode sein sollen. Durch diese Bestimmung ist festgelegt, dass an diesen beiden Tagen Lohnraten fällig werden. Die Höhe dieser an diesen Tagen fällig werden den Lohnraten ist auch genügend bestimmt dadurch, dass die Abschlagszahlung vom 20. jeden Monats sich errechnen soll auf der Grundlage der geleisteten Arbeit für die Zeit vom 1.-15. des laufenden Monats und am 10. des folgenden Monats die Restlohnzahlung für die restliche Zeit, also auf der Grundlage von Zwischenperioden. Die Abschlagszahlung stellt somit eine Lohnvergütung für die Zeit vom 1.-15. dar abzüglich einer Ausgleichspitze, die bis zum folgenden Zahlungstermin gestundet und an diesem verrechnet wird.

Die Beklagte hat auch, wie die überreichten Lohnstreifen ergeben, entsprechend diesem seit 1.7.45 eingeführten Verfahren eine Abschlagszahlung von 100.-- RM geleistet. Wie aus dem überreichten Lohnblatt hervorgeht, hatte der Kläger am 11 Arbeitstagen in der Zeit vom 1.-15. Juni 48 Arbeitsstunden geleistet und hierfür im Zeitlohn einen Betrag von 129.36 Mark zu bekommen, wovon wiederum an Lohnsteuer, sozialen Versicherungsbeiträgen und Gruppen-Lebensversicherung, sowie Zuschusskasse und Gewerkschaftsbeitrag 26.76 RM abzuziehen waren. Der Nettolohn errechnete sich somit auf 102,60 RM, wovon ein Abschlag von 100.-- RM geleistet und die Ausgleichsspitze von 2,60 RM auf die spätere Lohnabrechnung übertragen wurde.

Es kamsonach kein Zweifel bestehen, dass die Zahlung von 100.-- RM vom 18.6. die nach unten abgerundete Gegenleistung für die Arbeit darstellte, welche in der Zeit vom 1.-15.6. geleistet worden war, und somit geeignet war, die Lohnzahlungspflicht insoweit zu erfüllen unter der Voraussetzung, dass sie zur gehörigen Zeit erfolgte. Da nun nach dem betriebsüblichen und durch Betriebsvereinbarung ausdrücklich eingeführten Verfahren diese Abschlagszahlung vom 18.6. zu diesem Termin nicht zu leisten war, stellte sie in jeder Beziehung eine Erfüllungshandlung dar, welche vertragsmässig war. Sie unterscheidet sich hierdurch wesentlich von den Fällen, in denen etwa seitens des Arbeitgebers vertragswidrig vor dem Stichtag eine Leistung bewirkt wird, um dem Arbeitnehmer das Kursrisiko der Entwertung aufzubürden. Hier ist auf § 271 BGB zu verweisen, wo für die Erfüllungszeit gesagt ist, dass von demjenigen auszugehen ist, was im Vertrag darüber bestimmt ist. Die Betriebsvereinbarung bestimmt hier als Zahlungstermin der Abschlagszahlung den 20. d.M. Wenn also, wie vorstehend festgestellt, die Zahlung der 100.-- RM in dieser Höhe die damals bestehende Lohnforderung für die Zeit vom 1.-15. Juni geregelt hat, und als Zahlungstermin der 20.6. bestimmt war, so entfällt damit ohne weiteres die Anwendung des § 18 des 3. Währungsgesetzes, weil nach § 13 Abs. 3 Satz 2 des 3. Währungsgesetzes dieses auf RM-Verbindlichkeiten, die bei Beginn des 21.6. bereits erloschen waren, keine Anwendung findet. Die RM-Verbindlichkeit ist aber insoweit erloschen, als sie zur richtigen Zeit erfüllt worden ist.

Mit Recht hat die Beklagte unter Berufung auf das von ihr angeführte Rechtsgutachten des Prof. Dr. Isels vom 10.9.48 (Bl. 66-76 d.A.) dem hinsichtlich der vorliegenden Streitfrage zu 1. in vollem Umfang beizutreten war, darauf hingewiesen, dass der Begriff der Fälligkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts gleichbedeutend ist mit dem sofortigen Forderkönnen des Gläubigers. Wenn man den Sinn des durch Tarif und Betriebsvereinbarung verankerten Zahlungsabkommens richtig auslegt, so muss man zum Ergebnis kommen, dass der Arbeitnehmer einen rechtlichen

Anspruch auf die termingässige Abschlagszahlung hatte und der Arbeitgeber nach § 284 in Schuldverzug geriet, wenn diese Abschlagszahlung nicht termingemäss geleistet wurde. Damit wird klar, dass die Abschlagszahlung am 20. jeden Monats den Charakter der Fälligkeit hatte und somit bezüglich der Rate vom 20.6. insoweit eine Fälligkeit vor dem Stichtag vorlag. Daran vermag auch nichts der Umstand zu ändern, dass die umfassende Lohnabrechnung unter Einbeziehung der Ausgleichsspitze für den gesamten Monat erst am 10. des folgenden Monats erfolgte, denn es kann vertragsmässig eine Leistung schon fällig werden vor endgültiger Ausrechnung der gesamten "Orderung". Diese Entscheidung kehrt im Verkehr häufig bei verschiedenen Rechtsverhältnissen wieder. So werden auf die Provisionsansprüche des Handelsvertreters in regelmässig wiederkehrenden Zeiträumen vereinbarungsgemäss Abschlagszahlungen bewirkt, bevor die endgültige Abrechnung über die verdiente Provision erfolgt. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass eine vertraglich vereinbarte termingebundene Abschlagszahlung auf Provisionsansprüche an den vereinbarten Terminen fällig wird ohne Rücksicht auf die Feststellung der endgültigen Höhe der Gesamtforderung. Damit entfällt die Anwendung des § 18 des 3. Währungsgesetzes auf die Abschlagszahlung vom 18.6. Diese war deshalb in voller Höhe bei der Lohnabrechnung vom 10.7.48 anzurechnen.

II. Die Parteien streiten über die Auslegung des § 5 des 1. Währungsgesetzes und die sich hieraus ergebende Nachzahlung.

Es ist richtig, dass diese Vorschrift im Schriftum und in der Rechtsprechung Anlass zu Zweifeln gegeben hat. Es wird die Ansicht vertreten, dass § 5 des 1. Währungsgesetzes nur Anwendung zu finden habe auf Lohn- oder Gehaltsvorauszahlungen. Diese Auffassung stützt sich darauf, dass der § 5 davon spricht, dass unter gewissen Voraussetzungen eine "Nachzahlung" zu leisten sei. Indessen ist dies eine äusserliche Betrachtungsweise, die es vermissen lässt, auf den Kernpunkt des § 5 einzugehen. Hätte § 5 nur die Fälle im Auge, in denen eine Lohn- oder Gehaltsvorauszahlung erfolgte, so hätte nicht näher gelegen, als dies in dem Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen und zu bestimmen, dass bei Vorauszahlungen auf den nach dem 20.6. verdienten Lohn eine Nachzahlung zu erfolgen habe. Das Gesetz sagt aber hiervon nichts, sondern es stellt, ohne von Vorauszahlungen zu sprechen, auf den Zeitpunkt zweier nach der Geldumstellung liegenden Zahlungstermine ab und regelt die Wirkung der Geldumstellung durch Zubilligung einer zusätzlichen Zahlung für den Fall, dass der erste Zahlungstermin nach dem 20.6. auf einen späteren Tag als den 29.6. fällt. Bei Auslegung des § 5 des Umstellungsgesetzes ist von dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung auszugehen. Wie der "Betriebs-Berater" (Heft 12 und 15 S. 243 und 303) zutreffend gegenüber der gegenteiligen Meinung ausführt, ist der Gesetzgeber, dessen Wille allerdings mangels zur Verfügung stehender Gesetzesmaterialien nur aus dem Sinn zu erforschen ist, von folgenden Erwägungen ausgegangen. Die am 20.6. vorhandenen Barbestände und Sparguthaben sind zunächst wertlos geworden, sodass nur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Lohnempfängers ab 20.6. anderweit gesorgt werden musste. Diesem Zweck diante die Kopfquote, von der der Lebensunterhalt bis zum 29.6. bestritten werden sollte. Die Kopfquote konnte mit RM erworben werden, also aus Mitteln der letzten Lohnzahlung. Nach Verbrauch der Kopfquote standen keine Substanzmittel zur Verfügung. Ab 30.6. mussten daher, falls nicht inzwischen Lohn oder Gehalt in neuem Geld ausgezahlt wurde, neue Geldmittel zur Ueberbrückung des Zeitraumes bis zur nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung zur Verfügung gestellt werden. Diese Ueberbrückungshilfe ist nun nicht dem Staat, sondern dem Arbeitgeber auferlegt worden.

Die gleiche Auffassung wird auch vertreten von Prof. Caemmerer (Südd. Juristenzeitung, Heft 9, Sp. 503). Im Ergebnis stimmte sie auch überein mit dem Gutachten der Länderbank vom 20.6.48 (Bl. 4 d.A.). Die gegenteilige Auffassung von Prof. Dr. Isele in dem von der Beklagten beigebrachten Gutachten ist nicht überzeugend. Auch er stützt sich ausschliesslich auf den Ausdruck Nachzahlung und folgert hieraus mit einer Anzahl anderer im Schrifttum vertretenen Gutachten, dass § 5 einschränkend nur auf den Fall der Vorauszahlung anzuwenden ist. Es kommt deshalb nicht darauf an, für welchen Arbeitszeitraum - der Vergangenheit oder Zukunft - eine vor dem Stichtag geleistete Lohnzahlung bewirkt wurde. Wirtschaftlich ist dies auch gleichgültig, denn erfahrungsgemäss dient der ausgezahlte Lohn immer dazu, den Lebensunterhalt in einem bestimmten Zeitraum zu bestreiten, der nach der Auszahlung liegt. Es sollte nun durch § 5 des 3. Währungsgesetzes dem Lohngläubiger die Möglichkeit gegeben werden, durch eine Überbrückungshilfe die Zeit vom 30.6. bis zur nächsten Lohnzahlung zu überbrücken durch eine Sonderzahlung, welche am 3.7. fällig wurde und sich errechnete je nach der Zeitspanne bis zum neuen Lohnzahlungstermin nach dem 29.6.48. Schliesslich kann auch aus dem Berechnungsmodus des § 5 nicht, wie die Beklagte glaubt, hergeleitet werden, dass unter dem "ersten Zahlungstermin" nur ein solcher zu verstehen sei, der eine neue Zahlungsperiode einleite. Denn das Gesetz spricht allgemein vom ersten Zahlungstermin nach dem 20. Juni ohne ihn in Beziehung zu der Lohnperiode zu setzen.

Die Kammer ist sich bewusst, worauf die Beklagte mit Nachdruck hingewiesen hat, dass die Zuerkennung der Nachzahlung nicht nur für die Beklagte, sondern für die gesamte Wirtschaft von erheblicher Bedeutung ist und auch gewisse Auswirkungen auf das Geldwesen haben kann. Diese Auswirkungen ergeben sich aus dem 1. Währungsgesetz und können keinen Anlass geben, das Gesetz in einer ihm nicht entsprechender einschränkenden Weise auszulegen, wofür das Gericht keine Handhabe findet.

Zu erwähnen ist endlich noch, dass die ausserplanmässige Vorschusszahlung der Beklagten vom 2.7., welche auf den Gesamtlohn am 10.7. angerechnet wurde, die Beklagte nicht von der Nachzahlungspflicht aus § 5 befreien konnte, weil das Gesetz nur planmässige Zahlungstermine berücksichtigt (vergl. BB S. 243).

Demgemäss war, wie geschehen, zu erkennen. Da der Hauptantrag des Klägers abgewiesen war, war auf den Hilfsantrag zu erkennen. Hinsichtlich der Höhe der Nachzahlung schliesst sich das Gericht der Berechnung des Klägers an, wonach auszugehen ist von der vor dem 20.6. bewirkten Netto-Abschlagszahlung von 100.-- RM. Hiervon sind 70 % zu zahlen, jedoch nur entsprechend dem Anteil der auf die Tage vom 30.6. - 15.7. entfällt, also 11/15 von 70.-- ergibt einen Betrag von 51.26 DM. Demgemäss war, wie geschehen, auf den Hilfsantrag die Beklagte zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Gegen das Urteil ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

gez. Kauffmann

gez. Dr. Muth

gez. Wedel

Siegel

Ausgefertigt: Schardt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landesarbeitsgerichtes.

W. K. K.

lt. Prot. Verhandlung
vom 26. 9. 48
Lippmann

Dr. O. M.

25. Okt. 1948.

Dr. O. M.
- 886 -

W. K. K.
am 25/10-48

An das
Landesarbeitsgericht
Baden
Heidelberg
Riedstrasse 2 .

Berufungsbegründung .

In Sachen
S c h ä f e r gegen W a l t e r
wegen Forderung

wird unter Vollmachtsvorlage die am 12. Oktober 1948 eingelegte Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Heidelberg vom 8. September 1948 wie folgt begründet :

Die Berufung stützt sich auf unrichtige Anwendung des Umstellungsgesetzes, insbesondere der §§ 13 und 18 (1), Ziff. 1. Das Arbeitsgericht Heidelberg verkennt, dass die Bestimmung des § 18 (1) Ziff. 1 des UG. nur auf solche Verbindlichkeiten Anwendung finden kann, die am Stichtag der Währungsreform noch nicht erloschen waren (vergl. § 13 (3), Satz 2 des UG.). Das Umstellungsgesetz macht einen scharfen Schnitt und ist Billigkeitserwägungen nicht zugänglich. Deshalb kann es für seine Auslegung nicht entscheidend sein, für welche Zwecke das Urlaubsentgelt gedacht ist, sondern nur, wann es fällig gewesen und gezahlt worden ist. Soweit in der Rechtsprechung und Literatur Vorauszahlungen keine schulättilgende Wirkung beigemessen wird, handelt es sich immer um Fälle einer Zahlung vor Fälligkeit (vergl. : Betriebs-Berater 1948, S. 267, Nr. 615 ; S. 304, Nr. 698 I ; Forkel-Kartei Gruppe 11 D, Allgemeine Einzelfragen 63, II, 4). Die im Betriebs-Berater S. 268, Nr. 616 aus der Gleichstellung des Urlaubers mit anderen Beschäftigten gezogene Schlussfolgerung kann gegenüber der klaren und unmissverständlichen Regelung des Umstellungsgesetzes nicht ent-

scheidend sein. Auch die Argumentation des Landesarbeitsgerichts Bremen im Urteil vom 4.8.1948 (Betriebs-Berater 1948, S.408, Nr.938), die die Vorleistungspflicht beim Urlaubsentgelt nicht als Vorverlegung des Fälligkeitstermins anerkennen will (Ähnlich, aber weniger deutlich Arbeitsgericht Göttingen vom 19.7.1948, Betriebs-Berater 1948, S.360, Nr.850, 1), ist gekünstelt und findet im Gesetz keine Stütze. Demgegenüber hat das Büro für Währungsfragen eindeutig klargestellt, dass eine Vorauszahlung dann volle schuldtilgende Wirkung hat, wenn die Vorauszahlung vereinbart war, oder der bisherigen Übung entsprach oder vom Gläubiger ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten als ordnungsmässige Erfüllung seines Zahlungsanspruchs anerkannt worden ist (vergl. Betriebs-Berater 1948, S.433, Nr. 1049). Alle diese Voraussetzungen müssen alternativ vorliegen (" oder "); sie sind aber im vorliegenden Fall alle kumulativ gegeben. Es ist unstreitig, dass nach der massgebenden Tarifnorm, die noch stärker ist als eine Vereinbarung oder die Üblichkeit, die Zahlung des Urlaubsgeldes am 15. Juni 1948, also vor dem Stichtag der Währungsreform, fällig war. Es handelt sich also im Grunde gar nicht um eine Vorauszahlung, sondern um eine fällige Zahlung. Der Kläger hat auch diese Zahlung zu diesem Zeitpunkt als ordnungsmässig entgegengenommen und keinen Vorbehalt gemacht. Eine vor dem Stichtag der Währungsreform als ordnungsmässig anerkannte Zahlung kann nicht durch den späteren Eintritt der Währungsreform nachträglich wieder " mangelhaft " werden. Darauf, ob der Kläger die Währungsreform vorausgesehen hat oder voraussehen konnte, kommt es nicht an.

Die hier vertretene, allein mit dem Wortlaut und den Grundprinzipien des Umstellungsgesetzes überein.

stimmende Auslegung gewinnt neuerdings immer mehr an Boden. Das Landesarbeitsgericht Hamm hat in seinem Urteil vom 9.9.1948 (Aktenzeichen : Sa 205/48) ausgeführt, dass der Kläger die vor der Währungsreform in Reichsmark angenommenen fälligen Urlaubsgelder als Erfüllung genau so gegen sich gelten lassen müsse, wie die beklagte Arbeitgeberin sich nicht von der Form, die Urlaubstage nach der Währungsreform in neuer Währung abzugelten, hätte lösen können, wenn etwa infolge der Bestimmungen des Währungsgesetzes sich diese Vereinbarung als für sie nachteilig herausgestellt hätte. Schliesslich hat das Landesarbeitsgericht Hessen in Frankfurt/Main in seinem Urteil vom 14.9.48 (Aktenzeichen : II LA 108/48) entschieden, dass eine vertraglich festgelegte, vor dem 20.6.1948 geleistete Abschlagszahlung, mit rechtlich befreiender Wirkung erfolgt sei und bei der Endabrechnung nach dem 20.6.1948 im Verhältnis 1 : 1 angerechnet werden könne, und dass hiervon die Regelung des § 5 des Währungsgesetzes (Nachzahlung) unberührt bleibt .

Durch diese Auslegung entsteht auch kein unbilliges Ergebnis, das den sozialen Erfordernissen des Schutzes der Arbeitnehmer widersprechen würde. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass jeder Arbeitnehmer in der Form des Kopfgeldes einen bestimmten Betrag erhält, mit dem er seinen Lebensunterhalt während eines bestimmten Zeitraums nach der Währungsreform bestreiten kann. Nach Ablauf dieser Zeit hat der Arbeitnehmer gemäss § 5 des Währungsgesetzes einen Anspruch auf Nachzahlung. Dass diese Bestimmung im vorliegenden Falle nur zur Nachzahlung für einen Tag (30. Juni) führt, weil der Kläger zum 30. Juni wirksam gekündigt war, berührt das einmal nicht zu leugnende Grundprinzip des Umstellungsgesetzes in keiner Weise und kann eine Günstigerstellung eines ausgeschiedenen

Arbeitnehmers gegenüber den verbleibenden nicht rechtfertigen. Allein durch den allgemeinen Hinweis auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) wie z.B. in dem Urteil des Arbeitsgerichts Söttingen vom 19.7. 1948 (Betriebs-Berater 1948, S.360, Nr. 850, 1) kann also eine bereits getilgte Schuld nicht wieder zum Aufleben gebracht werden ; eine solche Konstruktion würde in bedenklicher Weise den Boden des geltenden Rechts verlassen .

Das erstinstanzliche Urteil hat auch den von ihm festgestellten Tatbestand nicht richtig ausgewertet . Es kommt zu der Erkenntnis , " dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Urlaubsvergütung für die Zeit nach dem 20.6.1948 unter Anrechnung der geleisteten Zahlung in Verhältnis 10 : 1 in neuer Währung nachzahlen." Es ist aber überhaupt nicht geprüft worden, welcher Teilbetrag des Monatsgehalts von RM 300.- auf die Zeit nach dem 20.6.1948 entfällt . Dies kann höchstens ein Betrag von RM 100.-^{sein} auf den die Vorauszahlung für diese Zeit von RM 100.- ist gleich DM 10.- anzurechnen wäre, sodass die Klage auch unter Zugrundelegung der irrtümlichen Rechtsansicht des Arbeitsgerichts jedenfalls nur in Höhe von DM 90.- begründet sein könnte .

Es wird deshalb b e a n t r a g t :

unter Aufhebung des arbeitsgerichtlichen Urteils vom 8. September 1948 die Klage kostenpflichtig abzuweisen .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg, den 21. Okt. 1948.
Dr. O./M.
- 886 -

An das
Landesarbeitsgericht
Baden
Heidelberg
Riedstrasse 2.

In Sachen
Schäfer gegen Walter
wegen Forderung

und hier die für die Forderung und die Forderung

BB 1948, S. 204, Nr. 698

*Formalteil
Gruppe M D
Hilf. & Befrey 63*

wird die am 12. Oktober 1948 eingelegte Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgericht Heidelberg vom 8. September 1948 wie folgt begründet:

Die Berufung stützt sich auf unrichtige Anwendung des Umstellungsgesetzes, insbesondere der §§ 13 und 18 (1), Ziff. 1. Das Arbeitsgericht Heidelberg verkennt, dass die Bestimmung des § 18 (1), Ziff. 1 des UG. nur auf solche Verbindlichkeiten Anwendung finden kann, die am Stichtag der Währungsreform noch nicht erloschen waren (vergl. § 13 (3), Satz 2 des UG.) Das Umstellungsgesetz macht einen scharfen Schnitt und ist Billigkeitserwägungen nicht zugänglich. Deshalb kann es für seine Auslegung nicht entscheidend sein, für welche Zwecke das Urlaubsgeld gedacht ist, sondern nur, wann es fällig gewesen und gezahlt worden ist. Es ist unstreitig, dass nach der massgebenden Tarifverordn^{ung} die Zahlung des Urlaubsgeldes am 15. Juni 1948, also vor dem Stichtag der Währungsreform, fällig war. Es handelt sich also um keine Vorschusszahlung, sondern um eine fällige Zahlung. Dieser Fall muss genau so behandelt werden, wie die Fälle der Lohnzahlung zum Fälligkeitsdatum 15. Juni 1948.

Durch diese Auslegung entsteht auch kein unbilliges Ergebnis, das den sozialen Erfordernissen des Schutzes zuteil geworden. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass jeder Bürger in der Form des Kopfgeldes einen bestimmten Betrag erhält, mit dem er seinen Lebensunterhalt während der ersten Tage nach der Währungsreform bestreiten kann.

Nach Ablauf dieser Zeit hat der Arbeitnehmer für den S. 5 des Gesetzes gestifteten einen Anspruch auf Krankengeldzahlung. Dem diese Bestimmung in vorerwähntem Fall nur im Krankheitsfall für den Tag (30. Min) fällig wird und nicht als unentgeltlich (dennoch den Anspruch auf den Vb. nicht)

*x. Vorteil in der
Auslegung, dass
Verbindlichkeiten
keine Verbindlichkeiten
sind, die nicht
bestehen, wird
Lohnzahlung
nicht in Fällen
einer Zahlung
vor Fälligkeit
vgl. BB 1948, S.
204, Nr. 698;
vgl. BB 1948,
S. 208, Nr. 696
an dem die
gesetzliche
Vorgang kann
gehindert die
Lohnzahlung
verhindert durch
den Vb
nicht
entbehrlich ist*

*eine bestimmte
Zurückweisung
wird es nicht
30 Min nicht*

Wegen allgemeiner
* *Über die Wirkung von Fremdwährungen (S. 242 B o B)*
wie z. B. in Urteil des BGH vom 19.7.48 (8 B
1948, S. 360, Nr. 850, 1) *hat* die Reichsmark
nicht wieder *in* Gebrauch werden,
Es sei wohl konstatiert, dass in *der* *Währungsreform*
Boden zu *guten* *Rechts*.

Entscheidend ist nur, ob der Arbeitnehmer am Stichtag der Währungsreform von seiner letzten Lohnzahlung noch soviel Reichsmark in der Hand hatte, dass er sich das Kopfgeld kaufen konnte. Dies muss im vorliegenden Falle bejaht werden, da der Kläger ja erst am 15. Juni 1948 den Betrag von RM 300.- bekommen hat. Diesen ganzen Betrag konnte er in einer Woche nicht verbraucht haben. X

Die Meinung des Arbeitsgerichts, dass in einer solchen Handhabung eine Benachteiligung des Klägers gegenüber anderen Arbeitnehmern zu sehen wäre, ist unrichtig. Im Gegenteil, wenn man dem Kläger eine Nachzahlung, die über den Rahmen des § 5 des Währungsgesetzes hinausgeht, zubilligen würde, würde man diesen in ungerechtfertigter Weise vor anderen Arbeitnehmern bevorzugen.

② Auch die Auffassung des Gerichts, dass der Kläger durch die vorbehaltlose Annahme der fälligen Zahlung den angeblichen Mangel der Vorauszahlung doch noch geltend machen könne, ist vom Rechtsirrtum beeinflusst. Zunächst hätte ein Vorbehalt nur dann einen Sinn, wenn die Zahlung des Urlaubsgeldes am 15. Juni tatsächlich noch nicht fällig gewesen wäre. Zum anderen kann der Kläger sich nicht darauf berufen, dass er nicht, wie alle anderen vernünftigen Menschen vorausgesehen hätte, dass eine Währungsreform bevorsteht. In der damaligen Zeit musste jeder, der Geld in Empfang nahm, sich darüber im klaren sein, dass dessen Aufbewahrung ein gewisses Risiko der Entwertung in sich birgt. Im übrigen ist es rechtsirrtümlich anzunehmen, dass ein Vorbehalt nur in Kenntnis der Währungsgesetze möglich gewesen sein soll.

hat *an* *in* *der*
Das erstinstanzliche Urteil *hat* auch *in* *der* *Beziehung*
festgestellt *Tatbestand* *ist* *nicht* *richtig* *angegriffen*
standlicher Beziehung angegriffen werden. Es kommt an
erster Stelle zu der Erkenntnis, "dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Urlaubsvergütung für die

-820-

22. Okt. 1948.

el 22/5

Dr. O. / M.

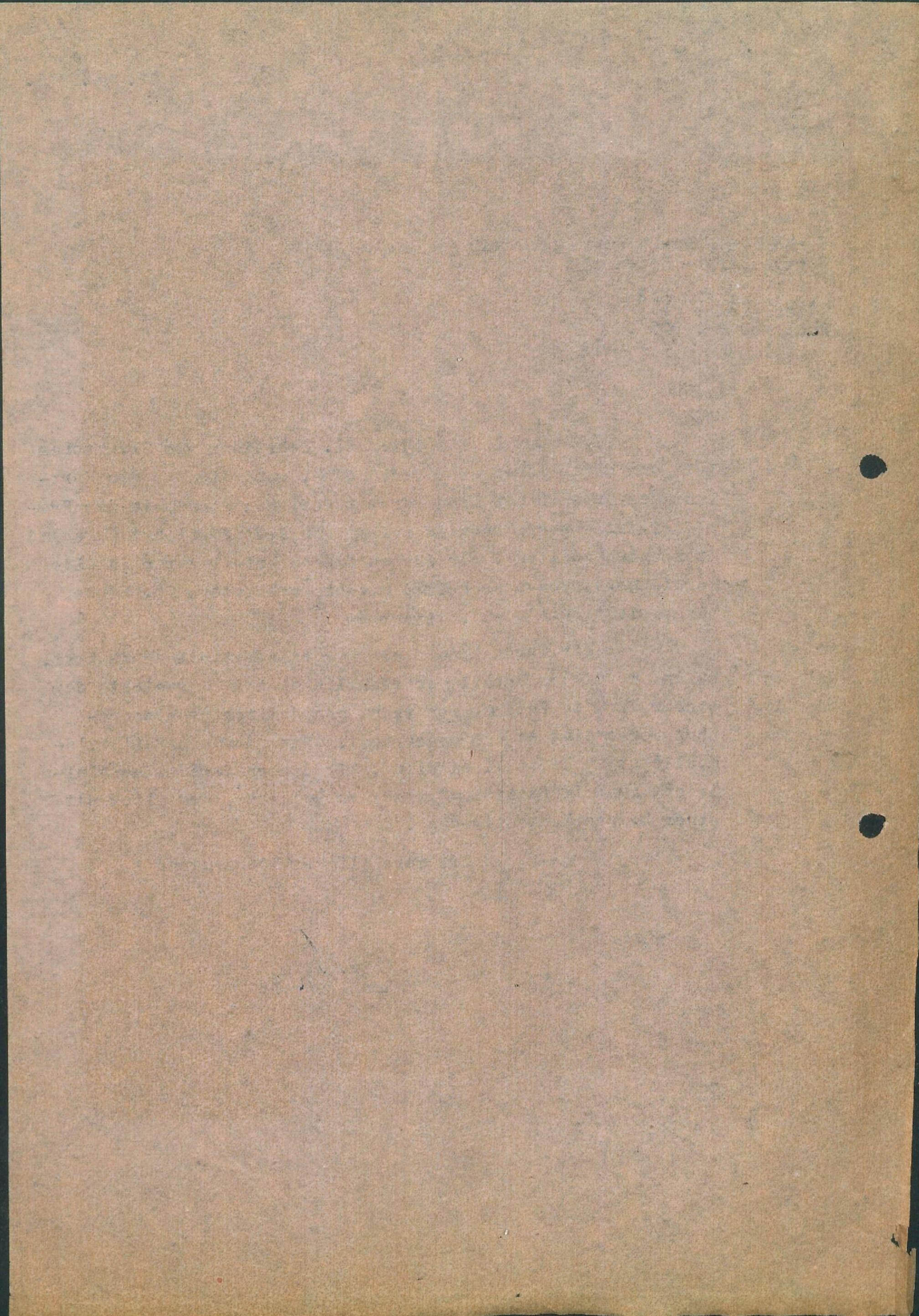
An den
Verband der Bekleidungsindustrie
Württemberg - Baden
S t u t t g a r t
Adlerstrasse 41
Postfach Nr. 225 .

Wir danken für Ihr gefl. Schreiben vom 21. Oktober 1948 und wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns den Wortlaut des Urteils des Landesarbeitsgerichts Hessen in der Frage der Urlaubsvergütung im vollen Wortlaut möglichst umgehend übersenden wollten. Wir würden dieses Urteil gerne in einer Berufungsbegründungsschrift, die bis spätestens 26. Oktober eingereicht sein muss, verwerten.

Wir wären Ihnen auch für eine Mitteilung dankbar, ob und wo dieses Urteil veröffentlicht ist. Angesichts der bisher für die Unternehmer recht ungünstigen Rechtsprechung erscheint es uns angebracht, dass dieses Urteil baldmöglichst veröffentlicht wird. Wir denken daran, es vielleicht auch im Betriebs-Berater zu bringen, womöglich mit einer kurzen Kommentierung.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



**Verband
der Bekleidungsindustrie
Württemberg - Baden**

Stuttgart, den 21. Oktober 1948
Adlerstraße 41 - Ruf 77652 R/Ga.
Postfach Nr. 225

Postscheckkonto Stuttgart 15 201

Girokonto Stuttgart 73 720

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Heinrich u. Dr. Otto

22. Okt. 1948

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

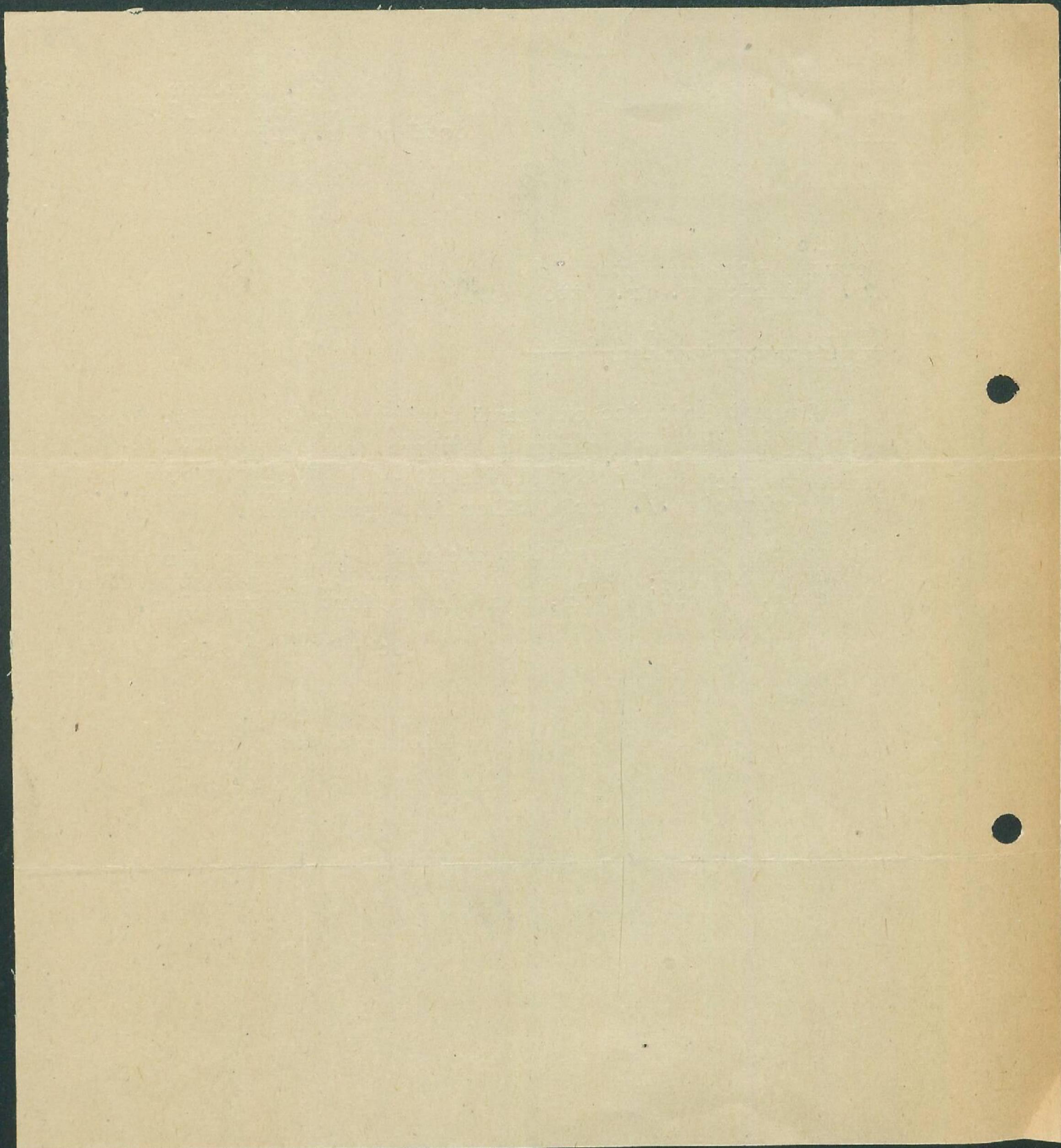
Auf Ihren telefonischen Anruf teilen wir Ihnen mit, dass das Urteil vom Landesarbeitsgericht Hessen, Kammer II, Frankfurt/Main, A.Z. II LA 108/48, gefällt wurde. Es handelte sich um einen Berufungsfall der Firma Opel A.G. in Rüsselsheim ././ Karl Müller in Rüsselsheim.

Wir haben das Urteil selbst nicht in Händen; es wird uns jedoch zugesandt. Sollten Sie Abschrift des gesamten Inhalts wünschen, so bitten wir, uns dies sofort mitzuteilen.

Hochachtungsvoll!

Verband der Bekleidungsindustrie
Württemberg-Baden e. V.
Die Geschäftsführung:

Reinhardt



-886-

Otto Walter, Ziegelhausen-Heidelberg-Bretten

H E R R E N K L E I D E R - F A B R I K E N

Fernsprecher: Heidelberg 2677

Fernsprecher: Bretten 219

Postanschrift: Otto Walter, (17b) Ziegelhausen-Heidelberg

Herrn
Rechtsanwalt Dr. O t t o ,
H e i d e l b e r g .
Neuenheimer-Landstr. 4

Handwritten: 20/10
Bankkonto:

Vereinsbank und Spar-
gesellschaft Heidelberg

Postscheckkonto:
Karlsruhe 46135

Lizenz-Nr. 333 v. 30. 8. 45
R. B.-Nr. 0|0685|4015

Eink-Gen. Nr. 233

Handwritten: 22. Okt. 1948

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

(17b) Ziegelhausen-Heidelberg,

F.

21. 10. 48

Bezugnehmend auf die heute morgen zwischen un-
serem Herrn Feller und Ihnen geführte Unterredung
übersenden wir Ihnen in der Anlage Schreiben
des Verbandes der Bekleidungs-Industrie Württem-
berg Baden zu Ihrer gefl. Bedienung.
Betreffs des Vergleiches bitten wir Sie so zu
verfahren, wie Sie es für zweckmässig halten.
Wir empfehlen uns Ihnen und zeichnen

hochachtungsvoll !

Handwritten signature: Otto Walter
Otto Walter.
Herrenkleiderfabrik.

1 Anlage.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Experimente auf die heute noch zwischen uns
besten Herrn Keller und Ihnen geführte Unterredung
übersehen wir nicht in der angegebenen Reihenfolge
des Verlaufs der Verhältnisse. Die
beide haben zu Ihrer Zeit, während
Lebens der Verhältnisse nicht zu
verfügen, die es für zweckmäßig halten.
Die Ergebnisse sind Ihnen und ich Ihnen

[Handwritten signature]
Hochachtungsvoll
Herrn Keller

Ihre

**Verband
der Bekleidungsindustrie
Württemberg - Baden**

Stuttgart, den 19. Oktober 1948
Adlerstraße 41 - Ruf 77652 R/Ga.
Postfach Nr. 225

Postscheckkonto Stuttgart 15 201

Girokonto Stuttgart 73 720

Firma
Otto Walter

(17a) Ziegelhausen/Baden
Hauptstrasse 2

Im Fall Schäfer gegen Ihre Firma schreibt der Kläger nunmehr folgendes:

"Im Besitze Ihres Schreibens vom 24. Sept. 1948, das erst dieser Tage in meinen Empfang gelangt ist, bin ich bereit, unter den obwaltenden Umständen, einen Vergleich auf der Grundlage, die für mich tragbar ist, einzugehen.

Der Streitwert ist DM 270,--, ich bin bereit, auf der Basis von DM 200,-- mich zufrieden zu geben.

Bei einigermaßen Entgegenkommen der Firma Walter wäre dann die Angelegenheit aus der Welt geschafft. In der angenehmen Erwartung, dass ich ungefähr 30 % von meiner Forderung gestrichen habe, erwarte ich Ihren Bescheid."

Ich gebe Ihnen anheim, in Ihrem Sinne darauf zu antworten. Das Angebot des Herrn Schäfer kommt reichlich spät. Vielleicht hat ~~er~~ ~~von~~ ~~Ihnen~~ ~~beauftragter~~ Rechtsanwalt die Berufung beim Landesarbeitsgericht schon eingereicht.

In der gleichen rechtlichen Angelegenheit hat das Landesarbeitsgericht in einer gegen die Fa. Adam Opel A.G. angestregten Klage ein Berufungsurteil zu Gunsten des beklagten Unternehmers gefällt. Ich bitte Sie, Ihren Anwalt darauf aufmerksam zu machen. In dieser grundsätzlichen Entscheidung

heisst

heisst es:

- a) "dass eine vertraglich festgelegte, vor dem 20.6.1948 geleistete Abschlagszahlung mit rechtlich befreiender Wirkung erfolgt ist und bei der Endabrechnung nach dem 20.6.1948 im Verhältnis 1:1 angerechnet werden kann;
- b) dass eine Nachzahlung gemäss § 5 des Währungsgesetzes geltend gemacht werden kann, wenn der erste Zahlungstermin von Lohn und Gehalt nach dem 20.6.1948 auf einen späteren Tag als den 29.6.1948 fällt."

Hochachtungsvoll!

Verband der Bekleidungsindustrie
Württemberg-Baden e. V.
Die Geschäftsführung:

Reinhardt

-196-

Otto Walter, Ziegelhausen-Heidelberg. Bretten

H E R R E N K L E I D E R - F A B R I K E N

Fernsprecher: Heidelberg 2677

Fernsprecher: Bretten 219

Postanschrift: Otto Walter, ^(17a) Ziegelhausen-Heidelberg

Herrn
Rechtsanwalt Dr. O t t o,
H e i d e l b e r g .
Neuenheimer-Landstr. 4

22/p
Bankkonto:

Vereinsbank und Spar-
gesellschaft Heidelberg

Postscheckkonto:
Karlsruhe 46135

Lizenz-Nr. 333 v. 30. 8. 45
R. B.-Nr. 0|0685|4015

Eink-Gen. Nr. 233

12. Okt. 1948

Ihr Zeichen
Dr. O. / M
-886-

Ihre Nachricht vom
8.10.48

Mein Zeichen
F.

^(17a) Ziegelhausen-Heidelberg,
11.10.48

In der Anlage erhalten Sie Prozessvollmacht
unterschrieben zurück.

Ob eine Sicherheitsleistung in Höhe von DM
300.-- notwendig ist überlassen wir Ihnen.

Falls Sie sonst noch irgendwelche Auskünfte
benötigen erbitten wir Ihre gefl. Nachricht.

Inzwischen empfehlen wir uns Ihnen und zeichnen

hochachtungsvoll !

Otto Walter
Otto Walter.
Herrenkleiderfabrik.

Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dr. Heinz G. C. Otto, Rechtsanwalt, Heidelberg,
Neuenheimerlandstraße Nr. 4

wird hiermit in ~~Sachen~~ der Arbeitsgerichtssache Adam S c h ä f e r, Schneider-
meister, Ziegelhausen b. Heidelberg, Peterstalerstr. 40

gegen Otto W a l t e r, Herrenkleiderfabrik, Ziegelhausen,
bei Heidelberg, Hauptstrasse

wegen Forderung

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 10. Oktober 1948

Otto W a l t e r .
Herrenkleiderfabrik.

Landesarbeitsgericht

~~XXXXXXXXXXXX~~
~~Mannheim~~
~~XXXXXXXXXXXX~~

B a d e n

Herrn Rechtsanwalt
Dr. H. Otto

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

4/12

Fristverlängerung - 886

z. Z. HEIDELBERG, d. 13.10.1948

Riedstraße 2

Telefon 40 73

14. Okt. 1948

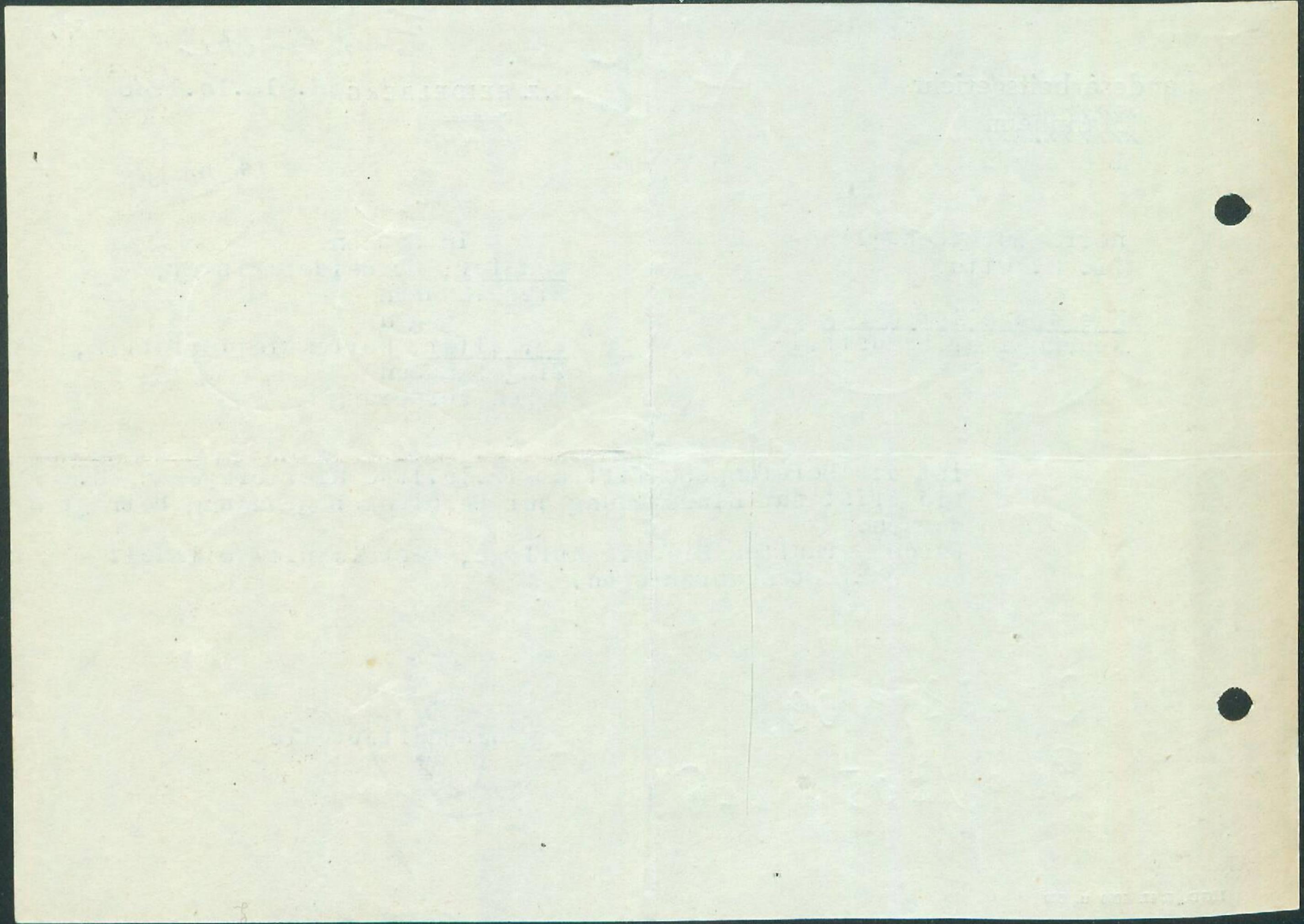
In Sachen
Schäfer, Schneidermeister,
Ziegelhausen
gegen
Fa. Walter, Herrenkleiderfabrik,
Ziegelhausen
wegen Forderung

ist die Berufungsschrift am 12.10.1948 hier eingegangen.
Die Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung beträgt 2
Wochen.

Ferner erhalten Sie die Auflage, alsbald die Vollmacht
des Beklagten vorzulegen.

BB 433, 409,
362, 305, 268





Abgabe. Markt halber 11.10.48

11. Okt. 1948.

ab 11/13.48

Dr. O. / M.
- 886 -

An das
Landesarbeitsgericht Mannheim
Heidelberg
Riedstrasse 2 .

In Sachen

Adam S c h ä f e r, Schneidermeister
in Ziegelhausen bei Heidelberg,
Peterstalerstrasse 40,

Kläger

gegen

die Firma Otto W a l t e r, Herren-
kleiderfabrik, Ziegelhausen, Hauptstr.
Beklagte

wegen Forderung

legen wir namens und im Auftrage der Beklagten, von der wir
Vollmacht nachbringen werden, gegen das Urteil des Arbeits-
gerichts Heidelberg vom 8. September 1948 (Aktenz.: Ca 306/48)

B e r u f u n g

ein . Die Begründung der Berufung wird innerhalb der weiteren
Frist von zwei Wochen nachgebracht .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading.

Handwritten text in the upper left corner, possibly a date or reference number.

Handwritten text in the lower left quadrant, possibly a signature or initials.

8. Okt. 1948.

1075

Dr. O./M.
- 886 -

Firma

Otto Walter
Herrenkleiderfabrik

Ziegelhausen
bei Heidelberg

Sehr geehrter Herr Walter !

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 7. Oktober 1948 nebst Anlagen und erklären uns gerne bereit, Sie vor dem Landesarbeitsgericht zu vertreten. Wir bitten Sie, uns das anliegende Vollmachtsformular unterzeichnet wieder zugehen zu lassen. Ferner wären wir für eine Mitteilung dankbar, ob es notwendig ist, die vorläufige Vollstreckung des Urteils durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 300.- abzuwenden. Dies hängt davon ab, ob der Kläger in der Lage ist, den etwa eingezogenen und verbrauchten Betrag nach Erlass eines klagabweisenden Urteils zurückzuzahlen. Die Sicherheitsleistung kann erfolgen durch Hinterlegung eines Betrages bei der Gerichtskasse oder durch Stellung einer Bankbürgschaft.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass das Urteil am 1. Oktober 1948 zugestellt ist, sodass die Berufung spätestens am 15. Oktober 1948 beim Landesarbeitsgericht eingelegt sein muss.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. *Otto*)
Rechtsanwalt

Anlage

1000

1000

Otto Walter, Ziegelhausen-Heidelberg. Bretten

HERRENKLEIDER-FABRIKEN

Fernsprecher: Heidelberg 2677

Fernsprecher: Bretten 219

Postanschrift: Otto Walter, (17a) Ziegelhausen-Heidelberg

Herrn
Dr. Dr.h.c. Heimerich
Rechtsanwalt
H e i d e l b e r g .
Neuenheimerlandstr. 4

Bankkonto:

Vereinsbank und Spar-
gesellschaft Heidelberg

Postscheckkonto:
Karlsruhe 46135

Lizenz-Nr. 333 v. 30. 8. 45
R. B.-Nr. 0|0685|4015

Eink-Gen. Nr. 233

- 8. Okt. 1948

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

(17a) Ziegelhausen-Heidelberg,
7. 10. 1948

Bezugnehmend auf die heute vormittag mit Ihnen geführte fernmündliche Unterredung übersende ich Ihnen in der Anlage die Akten in der Arbeitsgerichtssache Schäfer ./ . Walter mit der Bitte, die Vertretung in der Berufungssache für mich zu übernehmen.

Die Berufung muss bis zum 15. Oktober ds. Js. eingereicht werden.

Ich erwarte gerne Ihre baldige Rückantwort und zeichne

hochachtungsvoll !

Otto Walter.
Herrenkleiderfabrik.

Sozialrechtliche Fachgemeinschaft
der Bekleidungsindustrie Württemberg-Baden
VERBAND
DER BEKLEIDUNGSINDUSTRIE
WÜRTTEMBERG - BADEN e.V.

Stuttgart, den 4. Okt. 1948
Adlerstraße 41 * Fernsprecher 776 52
Postfach 225 R/B

Postscheckkonto Stuttgart 15 201
Girokonto Stuttgart 73 720

Richard

Herrn
Otto Walter
Ziegelhausen b. Heidelberg

Betr. Arbeitsgerichtssache Schäfer / Walter.

Ihr Schreiben mit dem Urteil in obiger Sache ist heute hier eingegangen. Es trägt den Eingangsstempel vom 1.10.48, woraus wir entnehmen, dass dieses Datum der amtliche Zustellungstag ist. Die Berufung müsste also am Freitag, den 15.10., beim Landesarbeitsgericht Mannheim in Heidelberg, Riedstr. 2, eingegangen sein.

Der Kl. hat auf unsere Anregung zur Erledigung des Falles durch aussergerichtlichen Vergleich nicht geantwortet. Es fragt sich nun, ob Sie die Berufung einzulegen gedenken. Wie dieselbe ausgeht, lässt sich natürlich bei der verschiedenen Auffassung, die in dieser Angelegenheit besteht, nicht voraussagen. Bejahendenfalls empfehlen wir Ihnen, einen Rechtsanwalt in Heidelberg mit der Berufung zu beauftragen. Uns ist kein dortiger Anwalt bekannt, der Spezialist in arbeitsrechtlichen Sachen wäre.

*Der Herrmann über auf
einen Anwalt von Stuttgart beauftragen. Für die Berufung geneigt das Notariat
Herrn Prof. Dr. Pfaff.*

Die gesamten Akten fügen wir für diesen Fall hier bei.

Hochachtungsvoll

Sozialrechtliche Fachgemeinschaft
der Bekleidungsindustrie Württemberg-Baden
Die Geschäftsführung:

Richard

Anlagen zurück:

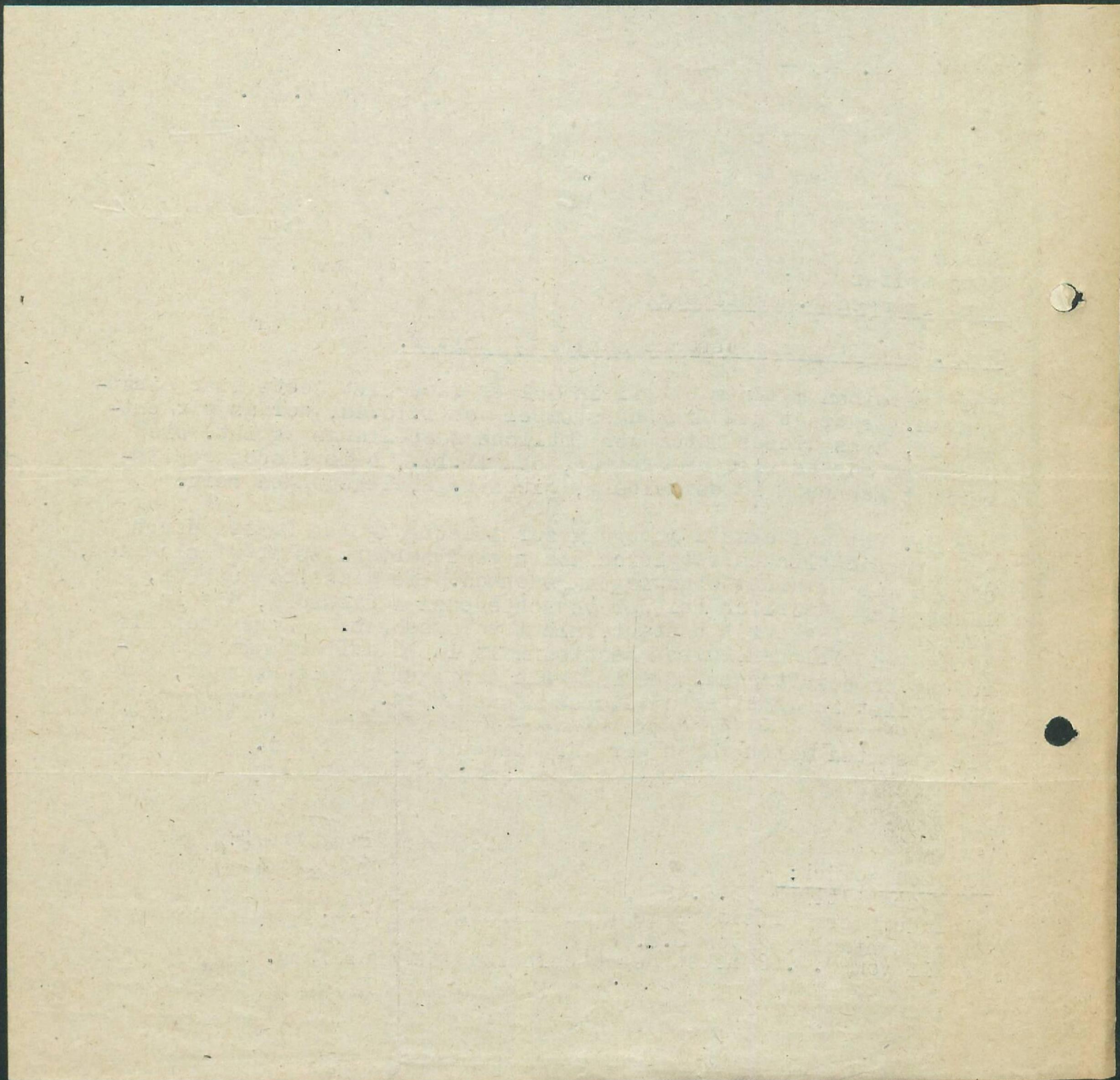
Klageschrift vom 13.8.48

Einladung zum Arbeitsgericht Heidelberg vom 18.8.48

Klagebeantwortung vom 8.9.48

Urteil vom 8.9.48 nebst Rechtsbelehrung der Berufung.

*H.B. Falls Sie ein Löslösung einem fähigen Anwalt übertragen wollen so bitten wir um sofortige
Rückgabe der Akten an uns, damit wir uns mit dem betr. Anwalt rechtzeitig in Verbindung
setzen können. D.O.*



Az.: Ca 306/48

Vorladung

In dem Rechtsstreit

Adam Schäfer, Hdlb-Ziegelh. gegen Herrenkleiderfabrik
Otto Walter, Ziegelhausen Hauptstr.

— wegen — Forderung —

— Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der der beklagten Partei gleichzeitig eine Abschrift zugeht. —

— Gegen den Zahlungsbefehl ist von der beklagten Partei Widerspruch erhoben worden. —

Sie werden zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf **Dienstag 31.8.48**
vor das Arbeitsgericht. **Heidelberg Rohrbacherstr.12** **9,15 Uhr**

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen können, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen oder bei der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift erklären.

Schriftliche Erklärungen sind in zweifacher Fertigung einzureichen. Besteht die Gegenpartei aus mehreren Personen, so ist für jede weitere Person je eine weitere Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Bitte wenden!

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen, kann auf Antrag Versäumnisurteil gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 11 Abs. 2 Arb.Ger.Ges. werden Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen; zugelassen sind jedoch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, soweit sie für die Gewerkschaft, die Vereinigungen oder deren Mitglieder auftreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausüben oder, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig gegen Entgelt betreiben. Zum Termin müssen alle auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Papiere (wie Tarifverträge in neuester Fassung, Dienstverträge, ein zwischen den Parteien vorliegender Schriftwechsel, sowie Zeugnisse, Lohnabrechnungen, Lehrvertrag usw.) mitgebracht werden.

Haber
Geschäftsstellenleiter


Arbeitsgericht
Heidelberg

Heidelberg, 13.8.48

Vor:

Reg.-Insp. Ziegler

In Sachen

Adam Schäfer, Schneidermeister in
Heidelberg-Ziegelhausen, Peters-
talerstr. 40,

gegen

Otto Walter, Herrenkleiderfabrik
in Ziegelhausen, Hauptstr.,

wegen Forderung.

Es erscheint der Kläger und erklärt:

" In der Zeit vom 15.11.47 bis 30.6.48 war ich bei dem
Beklagten als Schneider beschäftigt. Ich erhielt ein
monatliches Gehalt von Mk 300,- brutto, das jeweils am
Monatsende ausbezahlt wurde.

Bereits am 15.5.48 hat mir der Beklagte auf 30.6.48 gekün-
digt. Am 15.6.48 bewilligte der Beklagte mir meinen zustehen-
den Urlaub bis zum 30.6. Gleichzeitig zahlte er am 15.6.
mein Gehalt für den Monat Juni in Höhe von RM 300,- aus.

Es ist zwar richtig, daß das Urlaubsgeld im voraus $\frac{1}{2}$ zu
zahlen ist. Durch einen Urlaub soll sich aber der Arbeit-
nehmer nicht schlechter stellen, als wenn er in Arbeit
stehen würde. Durch diese Vorauszahlung bin ich aber benach-
teiligt, da ich andernfalls am Ende des Monats Juni mein
Gehalt in D-Mark erhalten hätte. Die Regelung der Voraus-
zahlung durch den Gesetzgeber wurde nur deshalb getroffen,
um den Arbeitnehmer während seines Urlaubes unabhängig zu
machen. Ein Arbeitgeber kann niemals durch eine Voraus-
zahlung in Reichsmark eine berechnete Schuld in D-Mark
erfüllen. Ich habe deshalb Anspruch auf Bezahlung meines
Gehaltes in Höhe von DM 300,- abzüglich erhaltener RM 300,- =
" 30,-

Rest: DM 270,-
=====

Ich erhebe

K l a g e

und beantrage:

- 1.) Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger den
Betrag von DM 270,- brutto zu bezahlen.
- 2.) Der Beklagte hat die Kosten zu tragen.

v.u.g.

Geschlossen:

gez. Ziegler

gez. Adam Schäfer

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

An das

Arbeitsgericht

Heidelberg

Betr.: Aktenzeichen Ca 306/48.

In Sachen

Adam Schäfer gegen Otto Walter, Herrenkleiderfabrik, in Ziegelhausen

vertritt der unterzeichnete Geschäftsführer der sozialrechtlichen Fachgemeinschaft der Bekleidungsindustrie Württemberg-Baden (deren Mitglied der Bekl. ist) den Bekl. lt. beiliegender Vollmacht.

Im Termin werde ich beantragen, die Klage kostenpflichtig abzuweisen, evtl. die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung nachzulassen. Im Falle das Gericht dem Klageantrag ganz oder teilweise stattgeben würde, bitte ich, die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung des Falles zuzulassen.

Begründung: Es ist richtig, dass der Kl. vom 15.11.1947 bis 30.6.1948 als Schneider bei dem Bekl. tätig war und monatlich RM 300.-- brutto bezog; zahlbar jeweils netto am Monatsende. Auch ist richtig, dass der zum 30.6.1948 gekündigte Kl. seinen Urlaub vom 15.6. bis 30.6.1948 erhielt. Eine weitere Hinausschiebung war wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht möglich, da der Urlaub in natura zu geben und nicht abzugelten ist.

Kl. ist als Schneider im Arbeits- nicht im Angestelltenverhältnis. Für sein Arbeitsverhältnis gilt die Tarifordnung für die Herrenoberkleidungsindustrie. Die monatliche Entlohnung für Arbeiter in der Bekleidungsindustrie ist seit einiger Zeit aus Gründen der einfacheren Lohnabrechnung in manchen Betrieben eingeführt. Der Lohn wird dadurch nicht Gehalt im Sinne des Angestelltenentgeltes; ebenso/wird der Monatslohnempfänger dadurch Angestellter. wenig

Kl. erhielt jeweils am 15. des Mts. planmässig einen Vorschuss von RM auf den Monatslohn. Das Urlaubsgeld ist nach obiger Tarifordnung bei Antritt des Urlaubs im Voraus zu bezahlen. Die Bekl. Firma zahlte denn auch dem Kl. am 15.6. das Urlaubsgeld und gleichzeitig den Lohn v.1.-15.6.

Bei der Urlaubsgeldbezahlung stützt sich der Bekl. auf das Gesetz Nr. 63 (3. Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens, Umstellungsgesetz v.27.6.48) § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 1.

Die Forderung des Kl. auf Urlaubsgeld resultiert zwar aus dem Arbeitsverhältnis, zählt jedoch nicht zu den in § 16 genannten Abweichungen

von § 16. Denn das Urlaubsgeld ist nicht Lohn oder Gehalt als Gegenleistung für eine Leistung, sondern eine tariflich vereinbarte Zuwendung für Freizeit. Der Kl. irrt, wenn er den Grundsatz aufstellt, dass er sich in der Urlaubszeit nicht schlechter stellen dürfe als während der Arbeitszeit. Es ist nirgends gesagt, dass das Urlaubsgeld unbedingt in Höhe des ausfallenden Einkommens gehalten sein müsse. Die Tarifverträge sehen für das Urlaubsgeld auch verschiedene Berechnungsgrundlagen vor. Nach der oben genannten Tarifordnung für die Herrenoberkleidungsindustrie ist bei der Berechnung des Urlaubsentgeltes für den Urlaubstag der durchschnittliche Verdienst der letzten 6 Monate vor Urlaubsantritt zugrunde zu legen; Krankheiten, Sonderzuwendungen, Freistellung von der Arbeit, Arbeitsunterbrechung, pflichtwidrig versäumte Arbeitstage usw. beeinflussen dabei die Höhe des Lohnes bzw. Urlaubsentgelts. Letzteres kann deshalb von dem durch Urlaub anfallenden Lohn abweichen. Andere Tarifordnungen der Bekleidungsindustrie sehen als Urlaubsentschädigung für jeden Urlaubstag 8 tarifliche Stundenlöhne vor, obschon der Ist-Lohn in den meisten Fällen über dem Tariflohn liegt,

§ 18 Gesetz Nr. 63 kann auch schon deshalb hier nicht herangezogen werden, weil er ausdrücklich von anderen regelmässig wiederkehrenden Leistungen spricht, die nach dem 20. Juni 1948 fällig geworden sind oder fällig werden. Die Urlaubsgeldforderung des Kl. war gemäss Tarifordnung zu Anfang des Urlaubs, das ist am 15.6.1948, fällig und nicht nach dem 20.6.1948.

Wie schon oben gesagt bezahlte der Bekl. dem Kl. am 15.6.48 auch den Lohn für die Zeit v.l.-15.6., den Kl. widerspruchslos annahm. Daraus geht hervor, dass Kl. mit dieser Vorverlegung des Fälligkeitstermines einverstanden war. (Gesetz Nr. 63 § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 1).

Obige Auslegung über Umstellung von Reichsmarkverbindlichkeiten auf Deutsche Mark wird von den Unternehmerverbänden der Bi-Zone geteilt, und ist auch für analoge Fälle einer Interpretation der Länderbank in Frankfurt/Main zu entnehmen. Letztere betont dabei die Planmässigkeit von Fälligkeitsterminen, die in Fällen wie dem vorliegenden eine Nachzahlung in DM nicht erforderlich macht.

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat am 4.8.1948 ein Urteil zu den §§ 13 und 18 des 3. Währungsgesetzes gefällt (Aktenzeichen I Ca 592-48).

Aus dem Urteil ergibt sich:

- 1.) Zahlungen, die vor Fälligkeit in beiderseitigem Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geleistet worden sind, sind als Erfüllung anzusehen.
- 2.) Urlaubsgeld, das am Tage des Urlaubsantritts ohne Widerspruch entgegengenommen worden ist, kann nicht nach Urlaubsende in DM noch einmal verlangt werden, wenn der Urlaub sich über den Stichtag der Währungsreform hinaus erstreckt.

Das Gericht hat sich dem Vorbringen der Bekl. angeschlossen, dass der ~~nach~~ an sich auf den 30.6. lautende Fälligkeitstermin des Junigehaltes in beiderseitigem Einverständnis auf den 15. vorverlegt und die Klägerin/entgegengenommene Zahlung befriedigt sei. durch die

Aus obigen Gründen ist der Anspruch des Kl. nicht gerechtfertigt.

M. R.

Rechtsbelehrung bei Urteilen der Arbeitsgerichte, die nur mit Berufung aufsehbar sind.

Gegen dieses Urteil kann binnen einer Notfrist von 2 Wochen

beim Landesarbeitsgericht Mannheim Heidelberg, Riedstr. 2

Berufung eingelegt werden. Hierzu ist die Einreichung einer Berufungsschrift notwendig.

Die zweiwöchige Frist zur Einlegung der Berufung beginnt mit Ablauf des Tages der Zustellung des Urteils. Wird das Urteil erst nach Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung zugestellt, so beginnt die Frist schon mit dem Ablauf dieser 5 Monate.

Die Berufung ist zu begründen. Wenn die Begründung nicht schon in der Berufungsschrift selbst enthalten ist, so ist sie binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen vom Tage der Berufungseinlegung ab in einem Schriftsatz beim obengenannten Landesarbeitsgericht einzureichen.

Berufungsschrift und Berufungsbegründungsschrift müssen von einem bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. ~~Anstelle eines Rechtsanwalts können aber auch Mitglieder~~ **Durch-**
~~und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von~~ **strichenes**
~~Verbänden solcher Vereinigungen unterzeichnen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt~~ **behält**
~~sind, sofern die Vereinigung, der Verband oder Mitglieder der Vereinigung Partei sind.~~ **Gültigkeit**

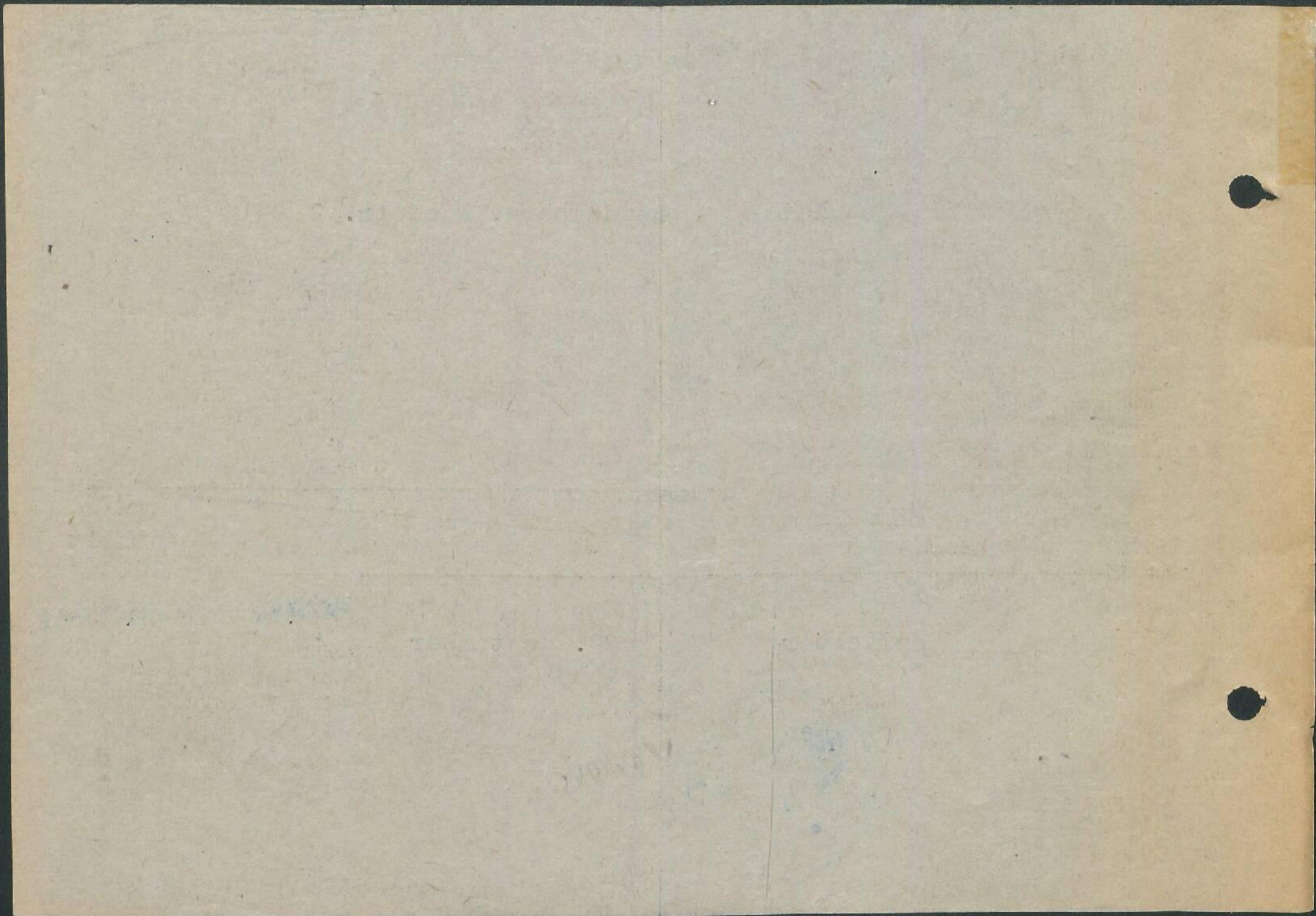
Arbeitsgericht Heidelberg

Heidelberg, den 29. September 19 48

Die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts.



Locke



Ausfertigung

Eingegangen - 1. Okt. 48
Beantwortet

Im Namen des Gesetzes!

Urteil

Arbeitsgericht
Heidelberg

In Sachen **Adam Schäfer, Schneidermeister,**
Ziegelhausen/b.Heidelberg, Peterstalerstr. 40,

Kläger

Aktenzeichen:

Ca 306/48

— Prozeßbevollmächtigter

./.

Verkündet

am 8. September 1948

gegen **Otto W a l t e r, Herrenkleiderfabrik,**
Ziegelhausen, Hauptstr.

Beklagte

(gez.) Kadel

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

— Prozeßbevollmächtigter

Wilhelm Reinhardt

wegen **Forderung**

hat das Arbeitsgericht in **Heidelberg**

auf die mündliche Verhandlung vom **8. September** 1948

durch den Vorsitzenden, ~~Arbeitsgerichtsdirektor~~ ~~Arbeitsgerichtsrat~~

Arbeitsgerichtsrat Franz Ringer

und die Beisitzer, Arbeitsrichter

Adam Steigleder
Wilhelm Reichenbach

für Recht erkannt.

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Summe von DM 270,- zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3.) Der Streitwert wird auf DM 300,- festgesetzt.
- 4.) Die vorläufige Vollstreckung des Urteils wird gegen Sicherheitsleistung ausgeschlossen.

./.

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten zum 30.6.1948 gekündigt. Am 15.6.48 trat er für die Dauer der restlichen Kündigungsfrist seinen ihm zustehenden Urlaub an. Die Beklagte zahlte ihm gleichzeitig das ihm für Monat Juni zustehende Gehalt in Höhe von RM 300,- aus.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zur Nachzahlung von DM 270,- und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits zu verurteilen. Sein Monatsgehalt sei grundsätzlich am Ende des Monats fällig gewesen. Er könne deshalb für seinen Urlaub nicht schlechter gestellt werden, als wenn er gearbeitet hätte.

Die Beklagte beantragt die kostenpflichtige Abweisung der Klage. Sie habe mit ihrer Vorauszahlung entsprechend der tariflichen Bestimmungen

~~Der Wert des Streitgegenstandes wird auf~~ ~~RM festgesetzt~~

~~Der Betrag der Kosten wird wie folgt festgesetzt~~

~~RM~~

~~RM~~

~~RM~~

~~RM~~

~~RM~~

der TO für die Herrenoberkleidungsindustrie gehandelt. Das Gehalt sei nach dieser bei Antritt des Urlaubs fällig. Der Kläger habe die Vorauszahlung auch widerspruchlos angenommen. Auch handle es sich bei dem Urlaubsgeld nicht um Lohn oder Gehalt als Gegenleistung für eine Leistung, sondern um eine tariflich vereinbarte Zuwendung. Es sei auch nirgends gesagt, daß das Urlaubsgeld unbedingt in Höhe des ausfallenden Einkommens gehalten sein müsse. Nach der o.a. TO sei bei der Bezahlung des Urlaubsentgeltes für den Urlaubstag der durchschnittliche Verdienst der letzten 6 Monate vor Urlaubsantritt zugrunde zu legen. Krankheiten, Sonderzuwendungen, Freistellung von der Arbeit, Arbeitsunterbrechung, pflichtwidrig versäumte Arbeitstage usw. beeinflussten dabei die Höhe des Lohnes bzw. Urlaubsentgelts. Auch könne § 18 des Gesetzes Nr.63 schon deshalb nicht angewandt werden, weil er ausdrücklich von anderen regelmässig wiederkehrenden Leistungen spreche, die nach dem 20.6.48 fällig geworden seien oder fällig werden.

Gründe:

Der Rechtsauffassung der Beklagten, daß Urlaub keine Lohn- sondern eine tariflich vereinbarte Zuwendung sei, steht die allgemeine Rechtsauffassung entgegen. Zunächst steht der Behauptung der Beklagten die Tatsache entgegen, daß sie sich selbst auf die Tarifordnung für die Herrenoberkleidungsindustrie bezieht. Tarifordnungen sind zwar noch in Kraft, soweit sie nicht schon durch Tarifverträge ersetzt wurden, aber sie stellen keine tarifliche Vereinbarung dar. Aus diesem Grunde kann also auch die allgemeine sich in ständiger Rechtsprechung des RAG und einer Reihe von LAG in der neueren Zeit entwickelte Rechtsauffassung über den Begriff "Urlaub" nicht anders definiert werden.

Das RAG hat zunächst in seinem Urteil 266/28 vom 12.1.1929 und in der folgenden ständigen Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, daß der Urlaub sich aus zwei Bestandteilen zusammensetze, nämlich aus der Freistellung von der Arbeit als ein Bestandteil der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und der Fortzahlung des Lohnes für diese Zeit als ein Teil der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers. Diese beiden Ansprüche bestehen selbständig nebeneinander. Es handelt sich also bei dem Urlaubsentgelt nicht um eine Zuwendung, sondern um einen Anspruch. Das RAG ist in seiner Entscheidung 254/37 der Auffassung, der Urlaub stelle ein zusätzliches Entgelt für die geleistete Jahresarbeit

dar, ausdrücklich entgegengetreten. Auch das Württbg.-Bad.Gesetz Nr. 711 sagt in § 2 Abs.3, dass der Urlaub in Form von Freizeit zu gewähren sei. Freizeit aber kann nicht anders verstanden werden als wie Befreiung von der Arbeitsleistungspflicht unter Fortzahlung des Lohnes. Dies ist auch nicht nur Lehrmeinung der neueren Zeit (vergl. Sitzler Rechts- und Wirtschaftspraxis Gruppe 11 D Übersicht VII G III), sondern mehrere Entscheidungen verschiedener LAG haben sich gleichfalls zu dieser Auffassung bekannt (vergl. LAG Schleswig-Holstein - 1 Sa 38/47 vom 24.4.47, LAG Bremen Sa 15/47 vom 27.8.47, LAG Hamburg - 20 Sa 163/47 vom 17.9.47, LAG Schleswig-Holstein, Kiel Sa 155/47 vom 3.10.47.) Zu diesem Grundsatz bekennt sich auch das erkennende Gericht. Das Urlaubsentgelt ist als Lohn im Sinne des Gesetzes Nr.63 § 18 anzusehen.

Die Beklagte irrt, wenn sie behauptet, der Kläger habe den Grundsatz aufgestellt, daß er sich in der Urlaubszeit nicht schlechter stellen dürfe als während der Arbeitszeit. Schon aus der Zweckbestimmung des Urlaubs - die Erholung und Wiederherstellung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers - ergibt sich die Notwendigkeit, den Beurlaubten mindestens wirtschaftlich ebenso zu stellen, wie wenn er arbeiten würde. Dieser Grundsatz ist auch in ständiger Rechtsprechung des BAG anerkannt worden und wird auch heute noch von der herrschenden Meinung vertreten. Grundsätzlich ist das Urlaubsgeld so festzusetzen, als hätte der Beurlaubte während des Urlaubs gearbeitet. Hierfür ist der Gedanke, daß dem Beurlaubten durch die Bezahlung des vollen Arbeitslohnes während des Urlaubs der volle Genuss des Urlaubs und die erstrebte Erholung und Wiederherstellung der Arbeitskraft ermöglicht wird, massgebend. (vergl. BAG 242/21, BAG 70/42, BAG 145/42, Maus "Das Recht des Arbeitsvertrags" S.340/41, Betriebsberater 1948 S.268.) Diesem Grundsatz steht auch nicht entgegen, daß in der Herrenoberkleidungsindustrie bei Berechnung des Urlaubsentgelts der durchschnittliche Verdienst der letzten 6 Monate zugrunde gelegt wird, vielmehr ist hierin eine Maßnahme zur gerechten Abwägung der beiderseitigen Interessen zu sehen, die nicht zuletzt dem Arbeitnehmer dafür garantiert, daß, je weniger er in den letzten 6 Monaten der Arbeit ferngeblieben ist, desto höher seine Urlaubsbezahlung sein wird.

§ 18 Abs.1 Ziff.1 des MRG 63 schreibt zwar vor, daß Lohn- und Gehaltsänderungen nur dann im Verhältnis 1:1 in neuer Währung umgerechnet werden, wenn sie nach dem 20.6.1948 fällig werden. In der bisherigen Rechtsprechung und Literatur ist jedoch sehr unstritten, ob diese Bestimmungen in Konkurrenz zu dem Grundsatz, daß der Arbeitnehmer während des Urlaubs so gestellt sein soll, wie wenn er in dieser Zeit gearbeitet hätte, den Vorrang genießen (vergl. Erlass des Württbg.-Bad. Arbeitsministeriums Nr. II L 36/7 vom 8.7.1948). Der diese Frage bejahenden Entscheidung des Arbeitsgerichts Düsseldorf steht die mehrfach vertretene ablehnende Ansicht entgegen. (Vergl. Betriebsberater 1948 Nr. 616 und Nr. 850, Rechts- und Wirtschaftspraxis Gruppe 11 Arbeitsrecht, Allg. Einzelfragen 42/63 II Ziff.4 Abs.3.) Ausserdem übersieht das Düsseldorfer Urteil - auf das die Beklagte ihre Auffassung stützt - daß in diesem Falle § 5 des MRG 61 in Anwendung kommen müsste.

Das erkennende Gericht tritt der herrschenden Meinung aus folgenden Gründen bei: Hat sich schon der Grundsatz, daß der Beurlaubte nicht schlechter gestellt sein soll als seine arbeitenden Kollegen, in der gesamten einschlägigen Rechtsprechung durchgesetzt, dann muß dieser Grundsatz auch für den aussergewöhnlichen Fall einer Währungsreform gelten. Der Kläger wäre aber gegenüber anderen

Arbeitnehmern benachteiligt, würde er für die fragliche Zeit - im Gegensatz zu diesen - in alter Währung endgültig abgefunden. Andererseits würde die Beklagte aus dieser Tatsache einen durch nichts gerechtfertigten materiellen Vorteil auf Kosten des Klägers genießen, wenn sie durch ihre vorschussweise Bezahlung in alter Währung unmittelbar vor dem 20.6.48 jeder weiteren Verpflichtung dem Kläger gegenüber entbunden wäre. Dies kann nach gesundem Rechtsempfinden auch nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein. Das Gericht kommt deshalb zu der Erkenntnis, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Urlaubsvergütung für die Zeit nach dem 20.6.48 unter Anrechnung der geleisteten Zahlung im Verhältnis 10:1 in neuer Währung nachzuzahlen. (Vergl. Arbeitsgericht Göttingen Ca 307/48 vom 19.7.48, AG Heidelberg Ca 125/48 vom 18.8.48 und Ca 136/48 vom 18.8.48.)

Es ist unbestritten, daß der Kläger die Praenumerandozahlung vorbehaltlos angenommen hat. Hier wirft sich die Frage auf, ob der Kläger einen Vorbehalt machen musste. Das Gericht verneint diese Frage. Ein Vorbehalt setzt voraus, daß der die Leistung annehmende Teil einen Mangel, der der Leistung innewohnt, kennt oder zumindest vermutet. Der Kläger konnte weder wissen, daß einige Tage nach Annahme der Zahlung eine Währungsreform kommen, noch welche Wirkung diese auf die Lohnzahlung haben würde. Den Mangel, der der Vorauszahlung seines Lohnes innewohnte, konnte er erst nach Bekanntwerden der Währungsgesetze kennenlernen. Wenngleich selbstverständlich auch die Beklagte es ebensowenig wissen konnte und die Vorauszahlung ohne jegliche den Kläger schädigen wollende Absicht geleistet hat, so muss doch in Anbetracht der Eigenart und der Einmaligkeit einer Währungsreform auch an das Verhalten des Klägers ein anderer Maßstab angelegt werden als bei anderen Rechtsgeschäften (vergl. Sitzler "Rechts- und Wirtschaftspraxis" Gruppe XI D Allgem. Einzelfragen 42/63 4. Fortsetzungsblatt).

gez. Ringer.



Ausgefertigt:



der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sticker

Urkundsbeamtin

Abschrift.

Ausfertigung.

Landesarbeitsgericht
- Baden -

Heidelberg, den 16.12.48

Az.: Sa 51/48

In der öffentlichen Sitzung des Landesarbeitsgerichts Baden vom 16. Dezember 1948 vor dem Vorsitzenden Landesarbeitsgerichtspräsident Robert Weber und den Landesarbeitsrichtern Dr. jur. Hans Erich Köbner und Otto Busch ist in Sachen des

Adam Schäfer, Schneidermeister, Ziegelhausen, Peterstalerstr. 40

vertr. durch RA. Dr. Hager, Heidelberg

gegen

Fa. Otto Walter, Herrenkleiderfabrik, Ziegelhausen, Hauptstr.

vertr. durch RA. Dr. Dr. h. c. Heimerich, Heidelberg

nachfolgender Vergleich geschlossen worden:

V e r g l e i c h.

§ 1) Der Beklagte (Ber. Kl.) zahlt an den Kläger (Ber. Bekl.) zur Abgeltung aller Ansprüche des Klägers den Betrag von 150.- DM

i. W. ~~-----~~ einhundertfünfzig ~~-----~~ DM

Damit sind sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien erledigt.

§ 2) Der Beklagte (Ber. Kl.) übernimmt die Kosten des Rechtsstreits einschliesslich der Anwaltskosten.

v. u. g.

Der Vorsitzende:

gez. Weber

Die Urkundsbeamtin:

gez. Kollenz

Ausgefertigt:

(Siegel) gez. Kollenz

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landesarbeitsgerichts Baden.

Am 11. März 1914

Am 11. März 1914

Am 11. März 1914

In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses
am 11. März 1914, hat Herr Dr. ...
über den Antrag ...

Herr Dr. ...
Herr Dr. ...
Herr Dr. ...

Herr Dr. ...
Herr Dr. ...

Herr Dr. ...
Herr Dr. ...

V e r f a s s

1. Der Entwurf (Ber. XI.) geht an den Ausschuss
(Ber. XII.) zur Begutachtung über.
2. Der Entwurf (Ber. XI.) überträgt die Angelegenheit
dem Ausschuss zur Begutachtung.

V. W. S.

Herr Dr. ...
Herr Dr. ...

Herr Dr. ...
Herr Dr. ...

(Stabs) Herr Dr. ...

Die Verhandlungen der Kommission
des Ausschusses sind beendet.

Abschrift.

Ausfertigung.

Landesarbeitsgericht
- Baden -

Heidelberg, den 16.12.48

Az.: Sa 51/48

In der öffentlichen Sitzung des Landesarbeitsgerichts Baden vom 16. Dezember 1948 vor dem Vorsitzenden Landesarbeitsgerichtspräsident Robert Weber und den Landesarbeitsrichtern Dr. jur. Hans Erich Köbner und Otto Busch ist in Sachen des

Adam Schäfer, Schneidermeister, Ziegelhausen, Peterstalerstr. 40

vertr. durch RA. Dr. Hager, Heidelberg

gegen

Fa. Otto Walter, Herrenkleiderfabrik, Ziegelhausen, Hauptstr.

vertr. durch RA. Dr. Dr. h. c. Heimerich, Heidelberg

nachfolgender Vergleich geschlossen worden:

V e r g l e i c h.

§ 1) Der Beklagte (Ber. Kl.) zahlt an den Kläger (Ber. Bekl.) zur Abgeltung aller Ansprüche des Klägers den Betrag von 150.- DM

i. W. ~~.....~~ einhundertfünfzig ----- DM

Damit sind sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien erledigt.

§ 2) Der Beklagte (Ber. Kl.) übernimmt die Kosten des Rechtsstreits einschliesslich der Anwaltskosten.

v. u. g.

Der Vorsitzende:

gez. Weber

Die Urkundsbeamtin:

gez. Kollenz

Ausgefertigt:

(Siegel) gez. Kollenz

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landesarbeitsgerichts Baden.

Abschrift.

Ausfertigung.

Landesarbeitsgericht
- Baden -

Heidelberg, den 16.12.48

Az.: Sa 51/48

In der öffentlichen Sitzung des Landesarbeitsgerichts Baden vom 16. Dezember 1948 vor dem Vorsitzenden Landesarbeitsgerichtspräsident Robert Weber und den Landesarbeitsrichtern Dr. jur. Hans Erich Köbner und Otto Busch ist in Sachen des

Adam Schäfer, Schneidermeister, Ziegelhausen, Peterstalerstr. 40

vertr. durch RA. Dr. Hager, Heidelberg

gegen

Fa. Otto Walter, Herrenkleiderfabrik, Ziegelhausen, Hauptstr.

vertr. durch RA. Dr. Dr. h. c. Heimerich, Heidelberg

nachfolgender Vergleich geschlossen worden:

V e r g l e i c h .

§ 1) Der Beklagte (Ber. Kl.) zahlt an den Kläger (Ber. Bekl.) zur Abgeltung aller Ansprüche des Klägers den Betrag von 150.- DM

i. W. ~~-----~~ einhundertfünfzig ~~-----~~ DM

Damit sind sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien erledigt.

§ 2) Der Beklagte (Ber. Kl.) übernimmt die Kosten des Rechtsstreits einschliesslich der Anwaltskosten.

v. u. g.

Der Vorsitzende:

gez. Weber

Die Urkundsbeamtin:

gez. Kollenz

Ausgefertigt:

(Siegel) gez. Kollenz

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landesarbeitsgerichts Baden.

1875

In der ersten Hälfte des Jahres 1875...

Die zweite Hälfte des Jahres...

Die dritte Hälfte des Jahres...

Die vierte Hälfte des Jahres...

Die fünfte Hälfte des Jahres...

1875

Die erste Hälfte des Jahres...

Die zweite Hälfte des Jahres...

Die dritte Hälfte des Jahres...

Die vierte Hälfte des Jahres...

Die fünfte Hälfte des Jahres...

Die sechste Hälfte des Jahres...

Die siebte Hälfte des Jahres...

Die achte Hälfte des Jahres...

Die neunte Hälfte des Jahres...